NIE WIEDER KRIEG

DIE CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN

MICHAEL VON DER SCHULENBURG

Nie wieder Krieg

Die Charta der Vereinten Nationen

Michael von der Schulenburg

Brüssel, Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Warum die UN-Charta für mich so wichtig ist S.4

Nie wieder Krieg
- Die Charta der Vereinten Nationen S.5

Artikel 1
Krieg und Frieden – Die Schicksalsfrage der Menschheit S.8

Artikel 2
Verhandeln und nicht Schießen S.18

Artikel 3
Die UN-Charta und die zukünftige Friedensarchitektur S.24

Artikel 4
Warum der Westen die UN braucht S.29

Artikel 5
Der Ukrainekrieg hätte verhindert werden können S.34

Artikel 6 Ist das wiedervereinte Deutschland erneut auf dem Kriegspfad? S.40

ANNEX S.47

Die Charta der Vereinten Nationen S.52

Dieses Buch ist zum Anlass des 80. Jahrestag des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen erstellt worden. Es besteht aus mehreren selbständigen Artikeln zum Thema der UN-Charta, von denen 3 bereits zuvor publiziert wurden.

Warum die UN-Charta für mich so wichtig ist

Im Jahr 1987, mitten im Irak-Iran-Krieg, geriet ich in Ahwas völlig unerwartet in eine erschütternde Situation: Mehrere Lastwagen luden dutzende Kriegsverwundete auf Tragbahren ab. Die meisten waren fest in Decken und Verbänden gehüllt. Man konnte bestenfalls nur Gesichter erkennen. Als ich in das Gesicht des Soldaten auf der mir am nächsten abgestellten Tragbare sah, war da das Gesicht eines Kindes – oder zumindest eines sehr jungen Menschen. Ein grauer Schleier schien über seinem eigenartig verzerrten Gesicht zu liegen – etwas, was ich später noch mehrfach bei Sterbenden oder Schwerstverletzten sehen sollte.

Er schien mich nicht wahrzunehmen. Ganz leise – als wolle er die anderen nicht stören – rief er immer wieder nach seiner Mutter. Ich sprach kaum Persisch, doch die Worte ‚maman, maman' waren unmissverständlich – und tief bewegend.

Die Begegnung dauerte vermutlich weniger als eine Minute. Ich weiß nichts über diesen jungen Iraner – nicht, welche Verletzung er hatte, ob er überlebte oder ob seine Mutter ihn je wiedersah. Ich kenne seinen Namen nicht und habe kein Wort mit ihn gewechselt – dazu war ich von dieser Situation viel zu überfordert. Und doch trage ich sein Bild für immer in meiner Seele und manchmal mache ich sogar eine Kerze für ihn an.

Was bleibt, ist das Gefühl tiefer Ohnmacht – und die feste Überzeugung, dass wir alles daransetzen müssen, die Würde jedes Menschen zu wahren und künftige Kriege zu verhindern.

Im Jahr 1980 überfiel der Irak unter Saddam Hussein den Iran. Es folgte ein achtjähriger Krieg, dem bis zu einer Million Menschen zum Opfer fielen – Iraner wie Iraker. Noch mehr wurden körperlich und seelisch schwer verletzt. Genaue Zahlen gibt es nicht.

Während dieses Krieges setzte der Irak Senfgas und sogar Sarin gegen iranische Truppen ein – später auch gegen die kurdische Opposition im eigenen Land. Ein entsetzliches Kriegsverbrechen. Eine UN-Untersuchungskommission vermutete, dass vor allem das Sarin-Gas von ausländischen Mächten geliefert worden war. Dennoch haben die iranischen Opfer oder ihre Familien nie eine Entschädigung erhalten. Im Westen wurde dieses Verbrechen auch nie offiziell als solches anerkannt.

Michael von der Schulenburg

Nie wieder Krieg!

Die Charta der Vereinten Nationen

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen (sind) fest entschlossen,

> *künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,*
>
> *unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, …*

Mit diesen einfachen, aber tief bewegenden und für die Zukunft der Menschheit so unendlich wichtigen Worten beginnt die Präambel der Charta der Vereinten Nationen, die vor 80 Jahren verfasst wurde. Die Unterzeichner, die sich 1945 in San Francisco zusammenfinden, sind sich einig: Nach zwei verheerenden Weltkriegen sollen nun die Würde des Menschen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern und eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Mittelpunkt des politischen Handelns stehen. Und vor allem soll es von nun an keine Kriege mehr geben – weder Präventivkriege noch Angriffskriege. auch der über Jahrhunderte gültige Unterschied zwischen „gerechten" und „ungerechten" Kriegen wird von der Charta nicht mehr gemacht. Eben keine Kriege!

Alle Mitgliedstaaten stehen nun gleichermaßen in der Verpflichtung, ihre Streitigkeiten und Konflikte ausschließlich durch Verhandlungen zu lösen und einen friedlichen Ausgleich ihrer Interessen zu suchen – ohne Gewalt anzudrohen oder gar anzuwenden. Das gilt selbstverständlich auch für bereits ausgebrochene Kriege. „Lasst uns miteinander reden und nicht aufeinander schießen" und „lasst uns zusammenarbeiten und einander nicht feindlich gegenüberstehen" – das sind die Kernbotschaften der Charta der Vereinten Nationen.

Heute haben 193 Staaten die UN-Charta nicht nur unterzeichnet, sondern auch ratifiziert. Damit sollten die Prinzipien der Charta – ihr Bekenntnis zum Frieden – universelle Geltung haben, also das Fundament des internationalen Rechts für alle Staaten und alle Menschen dieser Erde bilden. Doch dem ist nicht so – vor allem

nicht in den westlichen Ländern. Statt die Prinzipien der Charta hochzuhalten und zur Konfliktlösung auf Diplomatie zu setzen, beginnt man, uns auf einen nahenden Krieg einzustimmen. *Si vis pacem, para bellum* – „Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor" heißt die Parole. Von der UN-Charta wird kaum noch gesprochen – und wenn doch, dann oft nur, um Kriege wie den seit über dreieinhalb Jahren andauernden Ukraine-Krieg zu rechtfertigen. Man kann keinen so langen Krieg mit einer Charta rechtfertigen, die „Nie wieder Krieg" und die Würde des Menschen auf ihre Fahnen geschrieben hat!

Angesichts der erschreckenden Entwicklung immer zerstörerischer Waffensysteme in einer Welt, in der Sicherheit mit dem Besitz von Atomwaffen verwechselt wird, sollten wir uns wieder an die UN-Charta erinnern. Ja, sie ist heute von noch größerer Bedeutung als in der Zeit, als sie unmittelbar nach den Weltkriegen geschrieben wurde. Fanden in den drei Jahrzehnten der beiden Weltkriege rund 80 Millionen Menschen den Tod, könnte ein Dritter Weltkrieg in nur wenigen Minuten die gesamte Menschheit und alles Leben auf der Erde auslöschen.

Die Leitsätze der UN-Charta – „Nie wieder Krieg" und der Erhalt der „Würde des Menschen" – gewinnen dadurch an noch größerer Bedeutung. Wir werden diese Leitsätze der UN-Charta dringend benötigen, wenn diese Kriege hoffentlich einmal vorbei sind und sich die verantwortlichen Politiker zusammensetzen, um eine zukünftige globale Sicherheitsordnung zu vereinbaren.

Gerade in unserer heutigen Zeit ist es eine Herausforderung, sich für Frieden, Dialog und Verständigung starkzumachen. Wer sich für diplomatische Lösungen einsetzt, wird oft als naiv belächelt oder gar diffamiert – als „Appeaser" oder gar als Sprachrohr fremder Interessen dargestellt. Es braucht Mut, sich dem Zeitgeist entgegenzustellen.

Dieses Buch wendet sich an Menschen, die an die Kraft des Völkerrechts glauben und die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) verteidigen – auch wenn sie dafür als weltfremd gelten. Letztlich sind jene, die „Kriegstüchtigkeit" und Aufrüstung als Lösungen ansehen, weltfremd. Nachhaltige Sicherheit und ein dauerhaft friedliches Zusammenleben lassen sich nicht durch immer mehr Waffen, sondern nur durch gegenseitige Verständigung erreichen.

In dieser Broschüre haben wir sechs Artikel zusammengestellt, die verschiedene Aspekte der UN-Charta beleuchten. Da die Artikel 3, 4 und 5 bereits früher verfasst und veröffentlicht wurden, kommt es stellenweise zu Wiederholungen in den Argumenten. Die Artikel können dadurch aber auch unabhängig voneinander gelesen werden.

1. **Frieden als Schicksalsfrage der Menschheit**
   Warum das internationale Recht an Bedeutung verloren hat – und welche geopolitischen Entwicklungen eine Rückbesinnung auf die UN-Charta dringend erforderlich machen.

2. **Verhandeln und nicht schießen**
   Eine Analyse der Kriege wischen Russland und Ukraine sowie zwischen Israel und Iran – und wie die Verweigerung von Verhandlungen zu Krieg und Eskalation geführt haben.

3 **Eine auf der UN-charta aufbauende zukünftige Weltfriedensordnung**
   Warum eine neue Friedensordnung auf der UN-Charta basieren muss – und weshalb es dazu keine Alternative gibt.

4. **Warum der Westen die UN-Charta braucht**
   Eine kritische Betrachtung der „regelbasierten Ordnung" und ein Plädoyer für die Rückkehr zum Völkerrecht – auch im Interesse westlicher Staaten.

5. **Die UN-Charta und der Ukrainekrieg**
   Eine Untersuchung der Ursachen des Ukrainekriegs – und wie die strikte Einhaltung der UN-Charta ihn möglicherweise hätte verhindern können.

6. **Deutschlands Spiel mit dem Krieg**
   Eine Analyse des ambivalenten Verhältnisses Deutschlands zur UN-Charta – und der Risiken, die daraus entstehen.

Michael von der Schulenburg
Abgeordneter des Europäischen Parlaments
für das Bündnis Sahra Wagenknecht
Brüssel, Oktober 2025

Artikel 1

Krieg und Frieden - die Schicksalsfrage der Menschheit

Die Frage von Krieg und Frieden – also die Frage, ob ein Frieden nur durch militärische Stärke und, falls notwendig, auch durch Kriege herbeigeführt werden müsse oder ob er doch über friedliche Konfliktlösungen wie durch Verhandlungen und Diplomatie gewährleistet werden kann – hat angesichts der wiedererstandenen Feindbilder, der massiven Aufrüstungsbemühungen und vor allem des Ukrainekriegs und der Kriege Israels eine entscheidende Bedeutung gewonnen.

Haben also jene recht, die diese Frage mit dem alten römischen Spruch beantworten: *„Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor"?* Oder sollte nicht vielmehr für uns alle der Aufruf aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen gelten: *„Wir, die Völker der Vereinten Nationen (sind) fest entschlossen, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren …"?*

Letztlich geht es um die grundlegende Frage, ob die Entwicklung von Waffensystemen mit immer größerer Zerstörungskraft oder eher das auf der Charta der Vereinten Nationen basierende Völkerrecht dazu beitragen kann, Frieden in der Welt zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Wir stehen damit erneut vor einer der zentralen ethisch-politischen Fragen der Menschheitsgeschichte: Frieden durch Abschreckung und Gewalt – oder durch allgemeines Recht und internationale Kooperation. Angesichts der rasanten Entwicklung von Massenvernichtungswaffen erhält die Beantwortung dieser Frage eine überlebenswichtige Bedeutung für die gesamte Menschheit.

Der gefährliche Hang zur militärischen Gewalt

Heute scheint in den westlichen Ländern diese Frage entschieden zu sein. Mehr als jemals seit dem Ende des Kalten Krieges – ja, vielleicht sogar mehr als seit dem Ende der beiden Weltkriege – hat sich dort die erschreckende Überzeugung durchgesetzt, dass Frieden nur durch die Androhung oder gar den Einsatz von Waffen verteidigt werden könne. Hingegen haben die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, die als für alle Staaten gleichermaßen

anzuwendende Grundlage für Konfliktlösungen gelten, nahezu vollständig an Bedeutung verloren. Dies hat wiederum zur Erosion des auf der UN-Charta basierenden Völkerrechts geführt.

Diese besorgniserregende Entwicklung – weg vom Völkerrecht hin zu militärischer Gewalt – zeigt sich besonders deutlich in den beiden derzeit dominierenden zwischenstaatlichen Konflikten: dem Krieg Russlands gegen die Ukraine und dem Krieg Israels gegen den Iran. Beide sind die ersten Auseinandersetzungen seit dem Abwurf der Atombomben am Ende des Zweiten Weltkriegs, in denen Nuklearwaffen wieder eine strategische Rolle spielen und den Ausgang der Kämpfe maßgeblich beeinflussen. In beiden Kriegen wäre also das undenkbare denkbar: der Einsatz von Atomwaffen. Heute existieren weltweit über 12.000 Atomwaffen, von denen einige bis zu 80-mal stärker sind als jene, die auf Hiroshima abgeworfen wurden. Damit geht von diesen beiden Kriegen eine bislang nie dagewesene Gefahr für die gesamte Menschheit aus.

Ein entscheidender Aspekt bei der Einschätzung der Risiken ist, dass sich in beiden Kriegen militärische Niederlagen für die strategischen Partner des Westens, der Ukraine und Israels, abzeichnen. Diese Niederlagen würden zudem in eine Zeit fallen, in der sich mit dem zunehmend selbstbewussten Auftreten der BRICS-Plus-Staaten und der Shanghai Cooperation Organisation (SCO) eine fundamentale geopolitische Verschiebung vollzieht – politisch, wirtschaftlich und technologisch. Diese Niederlagen stehen daher für den zunehmenden Zerfall der einstigen weltpolitischen Dominanz des Westens und einer vom Westen propagierten regelbasierten internationalen Ordnung.

Die zentrale Frage lautet daher: Wird der Westen – insbesondere die NATO-Staaten – die geopolitischen Veränderungen und den Verlust ihrer einst dominierenden Rolle akzeptieren oder versuchen, diese durch militärische Eskalation aufzuhalten? Letzteres würde die Welt gefährlich nahe an einen nuklear geführten Dritten Weltkrieg bringen. Könnten wir uns aber angesichts dieser Bedrohung doch wieder auf das Friedensgebot der UN-Charta besinnen und versuchen, beide Konflikte durch Verhandlungen zu lösen?

Trotz berechtigter Kritik an seiner Entscheidungsfindung sind die diplomatischen Bemühungen von Präsident Trump – insbesondere

sein Treffen mit Präsident Putin in Alaska – ein Hoffnungsschimmer. Dass hingegen viele europäische NATO-Staaten weiterhin auf Konfrontation setzen und Trumps Friedensinitiativen im Ukrainekrieg zu untergraben versuchen, erscheint angesichts der unmittelbaren Bedrohungslage für Europa schwer nachvollziehbar. Denn insbesondere bei einer nuklearen Eskalation der Kriege könnte der europäische Kontinent zum Schlachtfeld werden. Da würde eine Hochrüstung auch nicht helfen. Wäre es hier nicht sicherer, doch den in der UN-Charta geforderten Verhandlungsweg zu nehmen?

Die Zerrüttung des Völkerrechts

Die geopolitischen Entwicklungen der letzten Jahre werfen die Frage auf, ob ein allgemein anerkanntes und wirksam angewandtes Völkerrecht – basierend auf dem Friedensgebot der UN-Charta – überhaupt noch existiert. Die ernüchternde Antwort: wohl kaum.

Während die UN-Charta im Kalten Krieg weitgehend blockiert war, wurde sie nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sie trug dann auch zur Entspannungspolitik der 1970er und 1980er Jahre wie zur Schlussakte von Helsinki (1975) und den vielen Rüstungskontrollverträgen und den Aufbau von vertrauensbildenden Maßnahmen bei. 1990 ermöglichte der UN-Sicherheitsrat sogar kollektive militärische Maßnahmen unter Artikel VII der UN-Charta zur Befreiung Kuwaits. Solche Kooperationen erscheinen heute undenkbar.

Der Zerfall der UN-Charta begann mit der Missachtung des Gewaltverbots und der Umgehung des alleinigen Rechtes des UN-Sicherheitsrates über militärische Maßnahmen zu entscheiden. Damit wurde das kollektive Sicherheitssystem der UN de-facto außer Kraft gesetzt. Immer häufiger griffen Staaten – direkt oder indirekt – militärisch in andere Länder ein, wenn es ihren Interessen diente. Das betrifft Russland und Israel ebenso wie viele andere Staaten.

Insbesondere NATO-Staaten intervenierten wiederholt militärisch ohne UN-Mandat: ob in Jugoslawien (1999), Irak (2003), Libyen (2011), Syrien (2017/18) oder durch Einflussnahme in der Ukraine seit 2014. Laut dem US-Kongress intervenierten die USA zwischen 1992 und 2022 in 251 Fällen militärisch in Drittstaaten. Auch sind Sanktionen gegen Drittstaaten, extra-legale Tötungen oder gar ein

Kopfgeld auf einen Präsidenten eines anderen Landes ohne UN-Mandat kaum mit der UN-Charta vereinbar. Wir rutschen so in eine Welt, in der nur das Recht des Stärkeren gilt – genau das, was durch das Völkerrecht verhindert werden sollte.

Besonders gravierend ist das Vorgehen Israels in Gaza und der Westbank, das fundamentale Normen der UN-Charta und der Vierten Genfer Konvention in einer Form eklatant verletzt, wie wir das seit den Verbrechen des Zweiten Weltkriegs in der westlichen Welt nicht mehr gekannt haben. Dass diese mit westlichen Waffen begannen und weitestgehend stillschweigend geduldet werden, wirft einen zutiefst dunklen Schatten über die westliche Welt und entlarvt die Doppelmoral einer angeblich auf liberalen Werten und Menschenrechten basierenden regelbasierten internationalen Ordnung.

In den 1980er- und frühen 1990er-Jahren waren Rüstungskontrollabkommen und vertrauensbildende Maßnahmen entscheidende Schritte, um die Gefahr eines erneuten Weltkriegs zu bannen und die Welt friedlicher zu gestalten. Diese Vereinbarungen wurden im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch Verhandlungen zwischen Gegnern erreicht – nicht durch die Androhung von Gewalt. Heute sind alle dieser Abkommen, mit der Ausnahme des Atomwaffensperrvertrages und des Neu START-Vertrages, von den USA einseitig gekündigt, nicht verlängert oder nicht ratifiziert worden – und das bei gleichzeitig rasanter Entwicklung immer zerstörerischer Waffensysteme. Auch Neu START läuft Ende 2025 aus. Bleibt dann nur der uneffektive Atomwaffensperrvertrag übrig, der kaum ein Land von einer atomaren Bewaffnung abhalten kann?

Nun haben einige europäische Staaten sogar angekündigt, aus der erst 1997 verabschiedeten Ottawa-Konvention zum Verbot von Antipersonenminen auszutreten. Als Begründung wird die russische Bedrohung angeführt. Viele erinnern sich noch an Prinzessin Diana, deren Engagement gegen diese besonders für Zivilisten gefährliche Waffe weltweit große Anerkennung fand. Das zeigt, wie sehr wir in nur wenigen Jahren vom Weg zu einer friedlicheren Welt abgekommen sind.

Um eine friedliche Zukunft für den durch den Kalten Krieg zerrissenen europäischen Kontinent zu ermöglichen, wurden mehrere auf der UN-Charta basierende Vertragswerke geschaffen

– darunter die Schlussakte von Helsinki (1975), die Charta von Paris für ein neues Europa (1990), die Europäische Sicherheitscharta (1999) sowie der Zwei-plus-Vier-Vertrag (1990), der den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands ebnete. Doch wer spricht heute noch von ihnen? Wer erinnert sich daran, dass sich einst alle europäischen Staaten darauf geeinigt hatten, ein gemeinsames Europa und ein gemeinsames Sicherheitssystem aufzubauen – basierend auf dem Prinzip, Sicherheit nicht auf Kosten anderer Staaten zu suchen? In diesen Dokumenten war von einer NATO, die heute vorgibt, Sicherheit in Europa zu gewährleisten, keine Rede.

Die UN-Charta betont bereits in ihrer Präambel, dass „die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts" eine Grundvoraussetzung für Frieden ist. Frieden basiert auf gegenseitigem Vertrauen – gegenseitiges Misstrauen hingegen ebnet den Weg zu Konflikten. Wenn nun die ehemalige deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel und der ehemalige französische Präsident François Hollande rückblickend einräumen, dass das Minsk-II-Abkommen vor allem dazu diente, der Ukraine Zeit zur Stärkung ihrer Verteidigung zu verschaffen, wirft das Fragen zur Aufrichtigkeit der Verhandlungsführung auf.

Es gibt sehr viele andere Beispiele in denen Verträge nicht eingehalten werden und so Vertrauen verspielt wird. Ein verlorenes Vertrauen erschwert dann die Lösung internationaler Konflikte – nicht nur in der Ukraine.

Warum brauchen wir wieder ein Völkerrecht, das auf der UN-Charta aufbaut?

In einer Welt, die von immer neuen, immer zerstörerischeren Waffensystemen geprägt ist, stellt sich eine scheinbar naive Frage: Was vermögen Worte gegen Raketen? Was kann eine Charta gegen Hyperschallwaffen, Drohnenschwärme und nukleare Abschreckung ausrichten?

Doch gerade diese Frage ist heute relevanter denn je. Denn wenn wir im 21. Jahrhundert, in dem die Welt durch Technologie, Handel und Kommunikation enger zusammenrückt, weiterhin auf das Prinzip „Si vis pacem, para bellum" – „Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor" – setzen, erhöhen wir nicht unsere Sicherheit, sondern riskieren unsere gemeinsame Zukunft.

Hier sind fünf Gründe, warum wir dringend zu einem Völkerrecht zurückkehren müssen, das auf der Friedensbotschaft der UN-Charta basiert – und warum die Charta über die Auffassung, dass ein Frieden nur über Kriegsvorbereitungen zu erreichen sei, triumphieren sollte:

(1) Hochrüstung schafft keine Sicherheit

Im Europäischen Parlament rechtfertigte der EU-Kommissar für Verteidigung, Andrius Kubilius, die im Weißbuch der Kommission vorgesehene Militarisierung der EU mit „Si vis pacem, para bellum". Doch wenn dieser Satz zum Leitmotiv aller Staaten werden würde, droht eine Spirale der Aufrüstung: Jede Aufrüstung eines Staates provoziert eine stärkere Aufrüstung der anderen.

Das Ergebnis wäre eine Welt, in der immer mehr Länder nach nuklearer Bewaffnung streben – nicht aus Aggression, sondern aus Angst. Nordkorea dient als Beispiel: Durch eigene Atomwaffen ist das Regime heute nahezu unangreifbar. Sollte der Iran nach dem israelischen Angriff ebenfalls nuklear aufrüsten, könnten Staaten wie Saudi-Arabien, Ägypten oder die Türkei folgen. Auch in Deutschland wird heute über eigene Atomwaffen diskutiert. Und was wäre dann mit Italien und Polen, oder gar Japan, Südkorea, Australien? Ja, und was würde passieren, wenn auch die Ukraine oder Taiwan nuklear aufrüsteten? Kaum auszudenken!

Eine Welt mit 50 oder mehr Nuklearmächten wäre keine sichere Welt. Sie wäre ein Pulverfass, in dem ein einziger Funke genügen könnte, um eine globale Katastrophe auszulösen.

Im Übrigen stammt dieser Spruch vom römischen Militärschriftsteller Vegetius, der gegen Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. lebte – also in der Spätphase des Weströmischen Reiches. Seine Mahnung, sich für den Frieden kriegerisch zu rüsten, hat Rom jedoch nicht vor dem Untergang bewahrt. Vielleicht sollte gerade das eine Lehre für uns sein, statt die EU durch unsinnige Militarisierung und Kriegsrhetorik zu gefährden.

(2) Die Welt ist zu klein für heutige Kriege

Die Entwicklungen moderner Waffensysteme machen Kriege durch das gegenseitige Zerstörungspotenzial zunehmend unmöglich. Bereits während des Kalten Krieges schreckte man vor einem Atomkrieg aufgrund der „gegenseitig gesicherten Zerstörung"

zurück – eine Abschreckung, die damals auf nur zwei Supermächte, die USA und die Sowjetunion, beschränkt war.

Heute sind Atomwaffen und die dazugehörigen Raketensysteme für deutlich mehr Staaten zugänglich. Und nicht nur das: Es existieren inzwischen Waffensysteme, deren Zerstörungskraft alles übersteigt, was es im Kalten Krieg gab. Dazu zählen „intelligente" Atomwaffen, Hyperschallraketen und Tarnkappentechnologien, mit denen gegnerische Ziele in kürzester Zeit präzise und unentdeckt getroffen werden können.

Hinzu kommen neue Kriegskategorien wie der Cyberkrieg und der Krieg im Weltraum, bei denen künstliche Intelligenz zunehmend menschliche Entscheidungen ersetzt. Unter diesen Bedingungen kann kein Staat mehr einen Sieg erwarten. Man könnte beinahe hoffen, dass sich solche Waffensysteme durch ihre eigene Bedrohlichkeit eines Tages selbst abschaffen.

(3) Die Kriegshysterie ist ein westliches Phänomen

Eine wahre Kriegshysterie hat die westliche Welt ergriffen – insbesondere die europäischen NATO-Staaten. Wer in Deutschland, Frankreich, Schweden usw. lebt, wird von Politikern und Medien fortwährend auf eine angeblich immanente Kriegsgefahr hingewiesen. Es wird behauptet, nur konsequente Aufrüstung und eine gesteigerte Kriegstüchtigkeit könnten uns vor den Diktaturen Russlands, Chinas, Irans oder gar Nordkoreas retten.

Man spricht davon, dass es in fünf Jahren, vielleicht sogar schon in drei Jahren, zu einem Krieg kommen werde. Die Streitkräfte müssten daher unbedingt aufgestockt werden. Schon heute machen die Verteidigungsausgaben der NATO rund 55 % der weltweiten Militärausgaben aus – verglichen mit geschätzten 13 % von China, 6 % von Russland und 3,5 % von Indien.

Mit den nun von NATO-Mitgliedsländern beschlossenen Erhöhungen ihrer nationalen Verteidigungsbudgets auf 5 % des Bruttoinlandsprodukts würden sich die Verteidigungsausgaben der NATO-Staaten nochmals verdoppeln. Die NATO, deren Bevölkerungsanteil weltweit etwa 10 % beträgt, könnte im Jahr 2035 über 70 % (oder mehr) aller globalen Militärausgaben kontrollieren. Wie ist das gegenüber der 90% der Weltbevölkerung zu rechtfertigen?

Diese Fragen stellen sich vor allem vor dem Hintergrund, dass konkurrierende Staatensysteme wie BRICS+ oder die SCO, die den NATO-Staaten nicht nur demografisch, sondern auch zunehmend wirtschaftlich und technologisch den führenden westlichen Wirtschaftsmächten der G-7 überlegen sind, bislang keine vergleichbare Militärallianz aufgebaut haben. Wie können wir ständig von einer Kriegsgefahr sprechen und gleichzeitig einen Großteil der Welt als Feinde betrachten?

Sollte die militärische Überlegenheit des Westens nicht vielmehr die Flexibilität bieten, auf andere Staatengruppen zuzugehen und mit ihnen über ein globales Sicherheitssystem zu verhandeln? Wäre es nicht jetzt verantwortungsvoll, wieder über Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen zu sprechen?

(4) Eine Welt im Umbruch

Ein Grund, warum es so schwer ist, eine Lösung für die aktuellen Kriege zu finden, liegt offenbar in der enormen Geschwindigkeit, mit der geopolitische Veränderungen derzeit voranschreiten. Denn unser Denken und unsere Haltung gegenüber diesen Konflikten sind weiterhin davon geprägt, dass die westliche Welt die dominierende Kraft auf dem Globus sei – eine Kraft des Guten, wie wir glauben, die im Gegenzug für ihren Führungsanspruch dem Rest der Welt Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie ein liberales und damit erfolgreiches Wirtschaftssystem anbietet.

Und tatsächlich: Die westliche Welt war in den vergangenen 250 Jahren – manche würden sagen, sogar noch viel länger – die wirtschaftlich, technologisch und militärisch führende globale Macht. Nach dem Zusammenbruch des Warschauer Pakts und der Sowjetunion in den 1990er-Jahren schien sich diese Dominanz noch einmal zu bestätigen. Und plötzlich ist all das vorbei.

Noch vor vier Jahren beschrieben wir Russland mit dem McCain Zitat abwertend als eine „Tankstelle, die sich als Land ausgibt". Als der Krieg in der Ukraine ausbrach, war man sich sicher, dass dieses Russland gegen eine mit westlichen Waffen ausgestattete Ukraine eine krachende Niederlage erleiden müsse. Und nun?

Noch vor einem Jahr hielten wir Israel unter seinem Eisernen Dom für unbesiegbar, während unser Bild vom Iran weitgehend von Karikaturen schmuddeliger „Mullahs" geprägt war. Doch es war

Israel, das – getroffen von iranischen, zielgenauen Raketen – um einen Waffenstillstand ersuchte.

Diese Niederlagen sind Anzeichen dafür, dass sich die Welt in nur wenigen Jahren grundlegend verändert und zu fundamentalen geopolitischen Umbrüchen geführt hat, die alle Bereiche der internationalen Ordnung erfasst haben – seien sie demografisch, wirtschaftlich, technologisch oder sicherheitspolitisch. Daran wird der Westen nichts mehr ändern können.

So ist eine multilaterale Ordnung im Entstehen, in der der Westen seine Macht mit anderen Machtzentren teilen muss. Westliche Akteure wie die USA und die Europäische Union werden künftig nur noch zwei unter mehreren Machtzentren sein – und dabei vielleicht nicht einmal mehr die stärksten. Der Westen muss nun lernen, diese neuen Realitäten anzuerkennen und sich bescheidener und kooperativer als bisher aufzustellen. Wie schwer das ist, wissen wir alle aus unseren persönlichen Erfahrungen.

Die BRICS-Staaten sowie die SCO betonen immer wieder die zentrale Rolle der UN-Charta in einer zukünftigen multipolaren Welt und einer internationalen Ordnung, die auf deren Prinzipien basiert: friedliche Koexistenz und Vermeidung von Kriegen, das Recht auf soziale und wirtschaftliche Entwicklung, gleiche Souveränität und Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Das sind doch alles Werte der UN-Charta, die einst ihren Ursprung in westlichen Gesellschaften hatten. Warum sollten wir sie also als Feinde betrachten?

Liegt hierin nicht sogar eine einzigartige Chance für die USA und die EU, mit den BRICS-Staaten, der SCO und anderen regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um eine auf der UN-Charta basierende kollektive Sicherheitsstruktur gleichberechtigter Staaten aufzubauen? Der Westen hat doch keine Alternative.

(5) Welches Menschenbild haben wir von uns selbst?

Aber vielleicht ist es das Menschenbild, das wir von uns selbst haben – und das wir immer wieder erneuern und fördern sollten –, das den tieferen Grund dafür bildet, warum wir zurückkehren sollten zu einer Welt, in der friedliche Beziehungen zwischen Staaten und deren Bürgern durch die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeinen Menschenrechte und das daraus entstandene Völkerrecht aufgebaut werden.

Wenn ein EU-Kommissar die europäische Sicherheitspolitik mit den Worten „Si vis pacem, para bellum" beschreibt, ohne auch nur die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Sicherheit durch Dialog und gegenseitiges Entgegenkommen zu erreichen, geht er von einem ausgesprochen negativen Menschenbild aus. In diesem wird jeder dem anderen zum Feind, und menschliche Gesellschaften entstehen, deren Beziehungen – sowohl nach innen als auch nach außen – durch Gewalt bestimmt werden und wiederum nur durch Gewalt oder deren Androhung kontrolliert werden können.

Während Hobbes mit dem „Krieg aller gegen alle" lediglich den Naturzustand des Menschen beschreibt, geht die EU einen erschreckenden Schritt weiter und überträgt dieses Bild auf die gesamte menschliche Zivilisation und die Staatengemeinschaften. Wie kann eine Institution wie die EU, die einst als Friedensprojekt gegründet wurde, in derartige Tiefen der Verachtung gegenüber dem Menschen und seiner Zivilisation verfallen?

Demgegenüber ist der vielleicht erstaunlichste und berührendste Aspekt der UN-Charta, dass sie – nach den menschlichen Abgründen mit Millionen von Kriegsopfern und dem millionenfachen Mord an unbewaffneten Menschen im Namen des Rassenwahns Nazi-Deutschlands und der Überlegenheitsideologie Japans – auf einem ausgesprochen positiven Menschenbild aufbaut.

Indem die Charta alle Mitgliedsstaaten dazu auffordert, ihre Konflikte friedlich zu lösen, geht sie davon aus, dass dies nicht nur erstrebenswert, sondern auch möglich ist. Sie basiert auf dem Bild eines vernunftbegabten, empathiefähigen und sozial verantwortlichen Menschen – eines Menschen, der mit allen anderen Menschen unabhängig seiner ethnischen oder religiösen Identitäten gleiche Rechte und Pflichten sowie das Streben nach Frieden teilt.

So sollten auch die Prinzipien der UN-Charta die Leitfäden für alle Menschen sein, die sich für Frieden einsetzen. Deshalb beginnt die Charta auch mit den Worten:

Wir die Menschen

Artikel 2

Verhandeln und nicht Schießen

Wie unterscheiden sich die Kriege Russlands und Israels aus der Perspektive der UN-Charta

Die Charta der Vereinten Nationen (UN) verbindet das Verbot militärischer Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele mit dem Gebot, Konflikte auf friedlichem Wege zu lösen. Ein bloßes Verbot militärischer Gewalt zur Konfliktlösung würde auch keinen Sinn ergeben, denn Konflikte zwischen Staaten wird es immer geben – und diese müssen gelöst werden. Wenn nicht durch Gewalt, dann eben durch Verhandlungen.

Daher haben sich in der UN-Charta alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre Konflikte ausschließlich durch Verhandlungen zu lösen und auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten. In diesem Beitrag wollen wir zwei Kriege im Hinblick auf diese Kernaussage der UN-Charta untersuchen: Russlands Angriff auf die Ukraine 2022 und Israels Angriff auf den Iran im Sommer 2025.

Die Kernfragen, die wir uns stellen müssen, sind folgende: Ist es zu diesen beiden Kriegen gekommen, weil die Diplomatie versagt hat, und welche der Kriegsparteien ist ihren Verpflichtungen aus der UN-Charta, Konflikte friedlich zu lösen, nicht nachgekommen? Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir uns das Verhalten sämtlicher Akteure ansehen, also nicht nur der Kriegsparteien Russland und Israel, sondern auch der Ukraine der NATO, der EU, der USA, einer Reihe an europäischen Staaten sowie des Iran.

Konflikte durch Verhandlungen zu lösen ist die eigentliche Aufgabe der Diplomatie. Betrachtet man jedoch den Ukrainekrieg und Israels Krieg gegen den Iran, so zeigt sich ein eklatantes Versagen der Diplomatie. Wer die Reden vieler der jeweiligen Außenminister in den letzten drei Jahren verfolgt hat, gewinnt den Eindruck, dass sie sich eher als Fürsprecher militärischer Gewalt denn als Vermittler diplomatischer Lösungen verstanden haben. Eine Kursänderung zumindest im Ukrainekrieg erfolgte in den USA erst mit der Amtsübernahme von Präsident Trump.

Zum UN-Charta-Verbot der Anwendung militärischer Mittel

In beiden Kriegen rechtfertigen Russland und Israel ihre militärischen Angriffe auf die Ukraine bzw. den Iran als Präventionskriege. Russland argumentiert, mit seiner Intervention in der Ukraine eine Ausweitung der NATO bis an seine Grenzen verhindern zu wollen. Israel begründet seinen Angriff auf den Iran mit dem Ziel, den Bau einer Atombombe durch den Iran zu verhindern. Beide Staaten berufen sich auf eine angeblich existentielle Bedrohung ihrer nationalen Sicherheit. Die angegriffenen Staaten – die Ukraine und der Iran – entgegnen hingegen, dass von ihnen keine solche Gefahr ausgehe.

Völkerrechtlich ist die Lage eindeutig: Die UN-Charta erlaubt keine Präventionskriege – es sei denn, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hätte diese autorisiert. Das ist nicht geschehen, und daher sind beide militärischen Angriffe auf einen anderen Staat nach internationalem Recht illegal – ebenso wie die amerikanischen Bombardierungen iranischer Nuklearanlagen. Die von Russland und Israelvorgebrachten Gründe, es handle sich um existenzielle Bedrohungen, spielen dabei keine Rolle. Die Entscheidung darüber, ob eine Gefährdung des internationalen Friedens vorliegt und ob dies ein militärisches Eingreifen rechtfertigt, obliegt dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN). In beiden Fällen jedoch war der UN-Sicherheitsrat durch die jeweiligen Vetos Russlands bzw. der USA blockiert.

Aus dem Artikel VI – Friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Konflikten) ergibt sich, dass die Konfliktparteien sich um eine Lösung der Konflikte bemühen sollen, die zum Krieg geführt haben. Die Forderung der EU und des Vereinigten Königreich, keine Verhandlungen, sondern ausschließlich einen Waffenstillstand zu fordern entspricht nicht dem Geist der Charta. Selbstverständlich geht es darum, dass die Waffen schweigen. Doch ohne eine Lösung des zugrunde liegenden Konflikts bliebe dieser bestehen – und damit auch die Gefahr eines erneuten Krieges. Erst wenn Verhandlungen nicht zum Erfolg führen, kann der Sicherheitsrat nach Artikel VII weiterführende Maßnahmen wie Sanktionen bis hin zu militärischen Maßnahmen autorisieren. Eine friedliche Konfliktlösung hat aber immer Vorrang.

In Deutschland wird fälschlicherweise oft, statt von den Ursachen, von einer „Vorgeschichte" des Krieges gesprochen. Dadurch entsteht die Tendenz, den Krieg von den Ursachen zu trennen,

die zu ihm geführt haben. Das verführt dann dazu, den Krieg ausschließlich unter moralischen Gesichtspunkten zu betrachten. Dabei wird – vielleicht sogar absichtlich – vergessen, dass Kriege zwar immer unmoralisch sind, es bei ihnen jedoch nicht um Moral, sondern um gegensätzliche Interessen geht.

In diesem Zusammenhang muss man auch die im Westen häufig wiederholten Hinweise auf Artikel 51 der UN-Charta zur Rechtfertigung der militärischen und finanziellen Unterstützung der Ukraine zur Fortsetzung des Krieges verstehen. Es stimmt: Nach Artikel 51 der Charta hat jedes Land im Falle eines Angriffs das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung. Man kann aber nicht mit einer Charta, die für „Nie wieder Krieg" steht, einen mittlerweile seit dreieinhalb Jahren andauernden Krieg, der massiv ohne Autorisierung durch die UN von der NATO und ihren Mitgliedstaaten unterstützt wird, rechtfertigen.

Artikel 51 entbindet keine der beiden Konfliktparteien von ihrer Verpflichtung, schnellstmöglich eine friedliche Lösung zu suchen. Die Tragik dieses schrecklichen Krieges liegt darin, dass sich Russland und die Ukraine zunächst konform zur UN-Charta verhalten und bereits nach fünf Wochen einen Rahmen für eine Friedenslösung abgesteckt hatten – also eine friedliche Lösung anstrebten. Doch dieser Prozess wurde von der NATO – allen voran den USA und dem Vereinigten Königreich – torpediert.

Zum UN-Charta-Gebot friedlicher Konfliktlösungen

Das Verbot militärischer Gewalt zur Konfliktlösung ist nur ein Aspekt der UN-Charta. Aus ihr ergibt sich zwingend eine zweite, vielleicht sogar wichtigere Perspektive: das Gebot, Konflikte friedlich beizulegen. Wenn man also die Frage stellt, ob sich Russland und Israel vor ihren militärischen Angriffen um eine – wie in der Charta vorgeschrieben – diplomatische Lösung bemüht haben und ob solche Bemühungen diese Kriege voraussichtlich hätten verhindern können, fällt das Urteil im Hinblick auf die Kriege Russlands gegen die Ukraine und Israels gegen den Iran sehr unterschiedlich aus.

(i) Russlands abgewiesene Verhandlungsbemühungen

Hätte der Ukrainekrieg durch Verhandlungen verhindert oder zumindest unmittelbar nach seinem Ausbruch beendet werden können? Die Antwort darauf fällt recht eindeutig mit ja aus.

Bereits seit 1997 – also noch unter Präsident Jelzin – wusste die NATO, dass eine Aufnahme der Ukraine in die NATO eine der „rotesten Linien" Russlands überschreiten würde. Dennoch wurde dieses Ziel weiterverfolgt und beim NATO-Gipfel in Bukarest im Jahr 2008 offiziell verkündet. Dabei war klar, dass schon die bereits erfolgte Aufnahme einer Reihe von osteuropäischen Staaten in die NATO den Zusicherungen widersprochen hatte, die der damaligen Sowjetunion bei den 2 plus 4 Verhandlungen zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten gegeben worden waren und dass die potentielle Aufnahme der Ukraine in das westliche Verteidigungsbündnis von Russland nicht hingenommen werden würde.

Während Deutschland 2008 noch klar gemacht hatte, dass es eine rasche Aufnahme der Ukraine in die NATO skeptisch sieht und deshalb einer Einleitung des Membership Action Plans nicht zugestimmt hatte, blieb eine entsprechend klare Reaktion auch nach Aufnahme des NATO-Beitritts als Ziel in die ukrainische Verfassung 2019 aus. Seitdem versuchte Russland wiederholt, den sich abzeichnenden Konflikt durch Verhandlungen mit der NATO zu lösen. Im Juni 2021 kam es zu einem Treffen zwischen Präsident Putin und Präsident Biden in Genf, das jedoch in der Frage der Osterweiterung der NATO ergebnislos blieb. Im Dezember 2021 übermittelte Russland dem US-Präsidenten sowie der NATO-Führung ein schriftliches Verhandlungsangebot, die NATO-Osterweiterung zu stoppen – auch dieses wurde abgelehnt.

Auch spätere Einzelbesuche von Bundeskanzler Scholz und Präsident Macron führten zu keinem Ergebnis. Keiner der beiden wollte Zusagen in der Frage der NATO-Erweiterung machen.

Nach dem Ausbruch des Krieges am 22. Februar 2022 ergab sich bereits nach fünf Wochen eine zweite Möglichkeit, den Konflikt durch eine Verhandlungslösung zu beenden: Am 29. März 2022 einigten sich ukrainische und russische Unterhändler in Istanbul auf einen Friedensplan mit zehn Vorschlägen. Diese stammten von ukrainischer Seite und sahen keine Gebietsverluste vor – lediglich für die Krim war eine Sonderregelung vorgesehen.

Doch schon am 24. März 2022 fand ein Sondergipfel der NATO statt, zu dem sogar Präsident Biden anreiste. Obwohl alle Beteiligten über die Fortschritte der ukrainisch-russischen Verhandlungen informiert waren, unterstützten sie diese nicht. Im Gegenteil: Sie lehnten jegliche Gespräche mit Russland ab,

solange sich russische Truppen nicht vollständig aus der Ukraine zurückgezogen hätten.

Präsident Selenskyj versuchte noch eine Zeit lang, die Ergebnisse der Verhandlungen in der Türkei zu verteidigen, doch der Druck – insbesondere seitens der USA und Großbritanniens – überwog. Die Gespräche mit Russland wurden eingestellt.

Als im April 2022 der damalige US-Verteidigungsminister Lloyd Austin und Außenminister Antony Blinken Kiew besuchten, wurde klar, worum es ging: Man wollte Russland eine schwere Niederlage zufügen, es dauerhaft schwächen und glaubte bereits, den Krieg gewonnen zu haben. Eine Verhandlungslösung war nicht gewünscht. Denn durch eine russische Niederlage hätte die NATO die Kontrolle über die Ukraine und das Schwarze Meer erlangt – ein strategisch bedeutender Faustpfand auch in einer möglichen zukünftigen Auseinandersetzung mit China. In der US-Administration hatten sich diejenigen durchgesetzt, die auf eine Schwächung Chinas durch eine Zerstörung des engsten Verbündeten Pekings, Russland, setzten.

Die Ukraine wurde damit den geopolitischen Interessen der USA und der NATO geopfert. In den folgenden dreieinhalb Jahren bezahlte sie dafür mit einem sehr hohen Blutzoll.

Die US-Regierung unter Präsident Biden und die britische Regierung unter Premierminister Johnson haben sich damit eine schwere Schuld aufgeladen. Während inzwischen von der Trump-Administration der Kurs der Verhandlungen eingeschlagen wurde, weil sie ein Bündnis zwischen Russland und China als gefährlichste Machtkonstellation gegenüber den USA einschätzt, hält die EU weiterhin an ihren Maximalforderungen gegenüber Russland fest und verweigert jegliche Kontakte mit Moskau. Dies stellt eine Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen geforderten Verpflichtung zu Verhandlungen dar.

(ii) Israels Sabotage von Verhandlungen

Der Iran befand sich mit den USA in Verhandlungen über sein Urananreicherungsprogramm, als Israel einen Angriff auf den Iran startete und versuchte, das iranische Nuklearprogramm und die militärische Infrastruktur des Landes zu zerstören und damit entscheidende Schritte vorzunehmen, um die dortige Regierung zu stürzen. Doch nicht nur das: Israel versuchte bereits in der ersten Angriffswelle, den Leiter des iranischen Verhandlungsteams gezielt zu töten.

Israels Angriff auf den Iran war nicht nur völkerrechtswidrig, sondern richtete sich offenbar gezielt gegen die in Oman stattfindenden Verhandlungen. Israel wollte offensichtlich nicht einmal die Ergebnisse dieser Gespräche abwarten, sondern nutzte gezielt die Verhandlungen, um einen Überraschungsangriff zu starten und die Verhandler des Iran zu töten.

Damit hat Israel, unterstützt von den USA, nicht nur einen völkerwidrigen Angriffskrieg unternommen, sondern hat auch noch der aus ihrer Mitgliedschaft in der UN resultierende Verpflichtung zu verhandeln, den „Krieg" erklärt.

Dem Iran kann in diesem Zusammenhang keine Schuld nachgewiesen werden. Nicht nur hatte Teheran die Inspektionen der IAEA akzeptiert, sondern war auch in direkte Verhandlungen mit den USA über sein Atomprogramm eingetreten.

Gewinner und Verlierer

Betrachtet man den Verlauf beider Konflikte, kommt man zu einem bemerkenswerten Ergebnis: In beiden Fällen sind es die Konfliktparteien, die Verhandlungen abgelehnt haben, die als Verlierer dastehen. Was auch immer noch geschehen mag – eines steht bereits fest: Die NATO hat den Krieg in der Ukraine verloren. Ihr Ziel war es, Russland kleinzuhalten, doch Russland geht aus diesem Krieg als dritte Großmacht neben den USA und China hervor. Im Gegensatz dazu wird die EU extrem geschwächt aus diesem Konflikt hervorgehen. Daran ändern auch Vorbereitungen für eine militärische Auseinandersetzung mit Russland und die Diskussion um die Entsendung von Bodentruppen einer „Koalition der Willigen" aus Deutschland, Frankreich und Großbritannien nichts.

Auch im Krieg Israels gegen den Iran besteht kaum ein Zweifel daran, dass Israel als Verlierer dasteht. Wollte Israel den Iran destabilisieren und dessen Fähigkeit zur Entwicklung einer Atombombe dauerhaft zerstören, so ist der Iran heute wohl geeinter als je zuvor. Zudem dürfte der Iran nun alles daran setzen, eine Atombombe zu entwickeln oder zu beschaffen, um so seine eigene Sicherheit zu stärken. Dabei würde er – ähnlich wie Israel – zu einer nicht-deklarierten Atommacht werden. Die Raketentechnologie, um eine solche Atomwaffe präzise auf ein Ziel in Israel zu bringen, ist bereits vorhanden.

Fazit

Verhandlungen mit dem Gegner über bestehende Konflikte lohnen sich – und sind keineswegs ein Zeichen von Schwäche, wie heute oft behauptet wird. Sie müssen aber ernsthaft und aufrichtig geführt werden. Die Ablehnung von Verhandlungen ist nicht nur ein Verstoß gegen die UN-Charta, sondern erweist sich zudem als nachteilig auch für die Konfliktbeteiligten, die die Verhandlungen zurückweisen oder torpedieren.

Artikel 3

Die UN-Charta muss das Herz und die Seele jeder neuen Friedensarchitektur sein

Dieser Artikel ist ein Beitrag für die deutsche Friedensbewegung zum diesjährigen Anti-Kriegstag am 1. September. An diesem Tag vor 84 Jahren überfiel das Deutsche Reich Adolf Hitlers Polen und entfachte damit den Zweiten Weltkrieg und brachte damit unbeschreibliches Unglück und Leiden über Europa und die Welt. Die UN-Charta war der Versuch den beiden wohl schrecklichsten, zerstörerischsten und mörderischsten Kriegen der Menschheitsgeschichte seit der Zeit der Aufklärung, ein Friedenskonzept der Menschlichkeit entgegenzustellen.

Erforderten der Erste und Zweite Weltkrieg in heutiger Währung Trilliarden an Dollar, um immer durchtriebenere Waffensysteme des millionenfachen Tötens zu produzieren und einzusetzen, bestand die UN-Charta gerade mal aus zwanzig Seiten Papier. Damit stand die Kraft der Worte des Friedens den Arsenalen an Waffen des Krieges gegenüber – zwei höchst ungleiche Gegenspieler! Und doch stellen die Prinzipien der UN-Charta und nicht die Apologien der Kriege und militärischer Siege die wirklichen epochalen Errungenschaften der Menschheit dar.

Denn als sich im Juni 1945 in San Francisco 50 Repräsentanten der alliierten Siegernationen trafen, taten sie etwas unglaublich Revolutionäres. Die nach dem Zweiten Weltkrieg zu entstehende neue Weltordnung sollte nicht mehr, wie noch nach dem Ersten Weltkrieg, durch einen Siegfrieden bestimmt werden. Von nun

an sollte ein auf gemeinsame Prinzipien aufbauendes kollektives Sicherheitssystem den Weltfrieden bewahren. Alle Nationen, unabhängig ihrer Größe oder ihrer politischen und wirtschaftlichen Systeme, würden daran teilnehmen. Der einigende Gedanke war: Nie wieder Krieg! So ging es in der UN-Charta auch nicht um Rache und Vergeltung und es wurde nicht mehr zwischen gerechten und ungerechten Kriegen oder Siegern und Besiegten unterschieden. Konflikte zwischen Staaten sollten nur noch durch Verhandlungen und nicht mehr durch militärische Gewalt gelöst werden. Die UN-Charta nahm dadurch beide Seiten eines Konfliktes gleichermaßen in die Verantwortung, eine friedliche Lösung zu finden.

In der UN-Charta verpflichten sich die Mitgliedsstaaten dann auch zur Gleichberechtigung aller Nationen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der Einhaltung internationaler Vereinbarungen sowie zur internationalen Kooperation and gegenseitiger Toleranz. Herkömmliche Überlegungen Kriege durch militärische Gleichgewichte zu verhindern, gibt es nicht mehr. Hingegen legt die UN-Charta das Hauptgewicht für den Erhalt eines Friedens auf fundamentale Menschenrechte und die unantastbare Würde eines jeden Menschen unabhängig von seiner Herkunft, Geschlecht und Religion und die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, sowie auf dem Recht aller Menschen auf sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt.

Und doch wurde die UN-Charta fast sofort in Frage gestellt. Nur 20 Tage nach der Unterzeichnung der UN-Charta am 26. Juni 1945 und wenige hundert Kilometer vom Tagungsort San Francisco entfernt explodierte in der Wüste von New Mexico die erste Atombombe. Und noch vor dem Inkrafttreten der UN-Charta am 24. Oktober 1945, wurden durch den Abwurf von nur zwei Atombomben auf japanische Städte, vielleicht bis zu einer Viertelmillion Menschen, fast ausschließlich Zivilisten, getötet. Die Jahrtausende alte Überzeugung, dass nur eine militärische Überlegenheit Sicherheit garantieren könne, war so mit einer nie dagewesenen Zerstörungskraft wiedererstanden. Hatten bereits die vorhergegangenen Kriege Weltbrände verursacht, so bestand nun die Möglichkeit in kürzester Zeit die gesamte Menschheit auszulöschen. Im Kalten Krieg haben dann auch Atomwaffen und nicht die UN-Charta die internationalen Beziehungen bestimmt. Die Hoffnung auf einen Frieden, der auf der Zusammenarbeit aller Nationen aufbaut, wurde durch die Bedrohung einer sich ‚gegenseitig zugesicherten Vernichtung' ersetzt.

Die große Tragödie unserer Zeit ist es aber, dass auch mit dem Ende des Kalten Krieges kein Frieden entstand. Dabei waren die Voraussetzungen dafür ausgesprochen vielversprechend. Mit der Auflösung des Warschauer Paktes und dem Zusammenbruch der Sowjetunion im Jahr 1991 gab es keine Feinde mehr. Der Weg zu einem in der UN-Charta vorgesehenen weltumspannenden Frieden war nun frei. Anfangs schien es auch so, als im Jahre 1990 die auf der UN-Charta aufbauende Charta von Paris für ein neues friedliches Europa feierlich beschlossen wurde.

Nur sahen das die Strategen der USA ganz anders. Indem damals Russland im Chaos versank und China geopolitisch noch keine Rolle spielte, war die USA zur alleinigen globalen Supermacht aufgestiegen. Bereits im Jahr 1992, also nur einem Jahr nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion, wurde die Wolfowitz Doktrin formuliert, nach der kein kollektives Sicherheitssystem wie das der UN-Charta, sondern allein die USA, gestützt auf ihre militärische, wirtschaftliche und technologische Übermacht, die internationalen Regeln bestimmen und auch durchsetzen solle. Die Idee einer ‚regelbasierten Weltordnung' war geboren. Es sollte ein neues ‚amerikanisches Jahrhundert' werden, wobei durch die NATO die europäischen Staaten in dieses Projekt eingebunden werden würden. So wuchs die NATO von einst 12 auf heute 32 Mitgliedsstaaten und das, obwohl seit der Auflösung des Warschauer Paktes die USA und ihre Verbündeten keiner militärischen Bedrohung ausgesetzt waren. Der Zweck war ein anderer: Machterhalt: „*Unser erstes Ziel ist, das Wiederauftreten eines neuen Rivalen auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion oder woanders zu verhindern…und dies gegeben falls auch militärisch durchzusetzen…*" so in der Wolfowitz Doktrin.

Damit war auch die NATO kein Verteidigungsbündnis mehr, sondern hatte sich in ein Machtinstrument der Staaten des ‚weißen Nordens' unter Führung der USA entwickelt, eines ‚weißen Nordens' der heute mit um die 10% der Weltbevölkerung (und abnehmend) eine Minderheit ist, aber dennoch das Recht für sich beansprucht, die Welt militärisch zu dominieren. Die USA allein verfügen heute über ein weltweites Netz von 700 bis 800 amerikanischen Militärbasen. In 2014, war der Anteil der NATO-Staaten an den weltweiten Militärausgaben 55% – im Vergleich zu China mit 12%, Russland mit 5,5% und Indien mit 3,2% der Weltrüstungsausgaben (SIPRI). War die NATO als Verteidigungsbündnis noch UN-Charta konform, ist sie das heute als das einzig bestehende Militärbündnis in der Welt zur Durchsetzung unilateraler Vormachtansprüche nicht mehr.

Es sollte daher nicht wundern, dass sich gegen die NATO zunehmend Widerstand unter Nicht-NATO Staaten formiert. So ist der Ukrainekrieg, indem es darum geht, eine weitere Ausweitung der NATO in die Ukraine und Georgien zu verhindern, ein Ausdruck dieses Widerstands. Das betrifft in erster Linie Russland, erklärt aber auch, warum es in Asien, in Afrika, dem Mittleren Osten und in Latein Amerika trotz Russlands illegaler Intervention keine Unterstützung für die westliche Ukrainepolitik einer NATO Ausweitung gibt.

Die politisch-militärischen Spannungen zwischen den USA und NATO einerseits und Russland und China anderseits scheinen heute einen Tiefpunkt erreicht zu haben, den wir so nicht einmal aus den Zeiten des Kalten Krieges kannten. Es gibt eine sich immer schneller drehende Spirale neuer Sanktionen und Wirtschaftsblockaden. Gleichzeitig haben die globalen Militärausgaben ein noch nie dagewesenes Niveau erreicht – und steigen weiter. Nuklearwaffen werden „modernisiert", um „intelligenter" zu werden, und neue Hyperschall-Raketensysteme und Tarnkappenkampfjets sollen sie „sicher" ins Ziel bringen. Es gibt immer mehr autonome Waffensysteme, die ohne menschliches Zutun operieren und mit Stealth-Technologien und künstlicher Intelligenz ausgerüstet sind. Auch gibt es Vorbereitungen, zukünftig Cyber- und Weltraumkriege führen zu können. Wir kommen immer mehr zu einer Situation, in der der Mensch die Kontrolle über militärische Entscheidungen verlieren könnte.

Wir scheinen gefangen im Wahnsinn des Krieges. Dabei sind die drückenden Probleme der Menschheit ganz andere: die Erwärmung der Erdatmosphäre, der steigende Meeresspiegel, die Verwüstung riesiger Regionen, der Mangel an Wasser, und immer noch eine grassierende Armut und weit verbreitete Unterernährung. Hinzu kommen anschwellende Flüchtlings- und Migrantenströme, sich ausbreitende Slums, tödliche Epidemien, begrenzte Rohstoffe und innerstaatliche Konflikte und Gewalt. Keine dieser Probleme werden wir mit Panzern, Raketenwerfern oder gar Massenvernichtungswaffen lösen können.

Das Zerstörungspotential moderner Waffensysteme ist inzwischen für unsere immer enger zusammenrückende Welt viel zu groß geworden, als dass wir rational noch die Wahl zwischen einer Sicherheit durch Waffen oder einem Frieden durch Zusammenarbeit hätten. Vielleicht könnten das sinnlose Töten und Zerstören im Ukrainekrieges der Auslöser dafür sein, uns klar

zu werden, dass wir zurück zu einer Friedensordnung kommen müssen, die nicht auf militärische Überlegenheit und mächtige Militärblöcke baut, sondern die auf den Prinzipien der UN-Charta beruht.

Die UN-Charta ist und bleibt Ausdruck der Hoffnung der Menschheit auf Frieden. Sie ist inzwischen von einer Vielzahl an internationalen Konventionen und Vereinbarungen zu fast allen Aspekten unseres menschlichen Zusammenlebens umgeben, angefangen von Menschenrechten bis zum Klimaschutz sowie zu faireren humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen in der Welt. Ihnen ist gemein, dass sie auf die Gewaltlosigkeit zwischen Staaten, der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder und der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Menschen setzen.

So ist das Problem auch nicht die UN-Charta, sondern der Umstand, dass vier der fünf Vetomächte im UN-Sicherheitsrat, und damit die eigentlichen Garanten der UN-Charta, die USA, Großbritannien, Frankreich und nun auch Russland, diese wiederholt verletzten und illegale Kriege geführt haben. Diese vier Vetomächte sind alle Staaten des ‚weißen Nordens', drei von ihnen sind sogar führende Staaten der NATO. Um den zukünftigen Weltfrieden zu sichern, wird sich das ändern müssen. Den Ländern des ‚globalen Südens' muss ein größeres Mitsprache- und Entscheidungsrecht im UN-Sicherheitsrat eingeräumt werden. Eine Konsequenz des Ukrainekrieg ist bereits, dass sich die globale Position des ‚Globalen Südens' verstärkt hat, während der westliche Drang nach einer von ihnen dominierten Weltordnung zu schwächeln beginnt. Ein unvorhergesehenes positives Ergebnis des Ukrainekrieges könnte es so sein, dass er zu einer gerechteren multi-polaren Weltordnung führen wird – einer Weltordnung, für die die UN-Charta ursprünglich konzipiert war.

Auch der Ukrainekrieg wird eines Tages zu Ende gehen und wir werden uns wieder um eine neue Friedensordnung bemühen müssen, um „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren". Eine friedliche und faire Welt für die bald 10 Milliarden Erdbewohner, von denen 9 Milliarden aus dem ‚Globalen Süden' kommen werden, muss auf den Prinzipien der UN-Charta aufgebaut werden. Die UN-Charta muss daher im Zentrum jeder Friedensbewegung stehen.

Artikel 4

Warum der Westen die UN braucht

Dieser Artikel ist 2019 also vor dem Beginn des Ukrainekrieges im Februar 2022 geschrieben worden. Aber vielleicht ist er gerade deshalb interessant. Gerade die fortschreitende Entwicklung hin zu einer multipolaren Welt bestärkt mich in der Auffassung, dass eine Stärkung der Vereinten Nationen im Interesse des Westens sein sollte.

Die Hoffnung einer liberalen Weltordnung hat sich nicht erfüllt. Die beste Option ist nun die Stärkung des kollektiven Sicherheitssystems der UN.

Westliche Politiker und politische Experten sehen in der UN kaum noch ein geeignetes Instrument, um politische Problem zu lösen. Diese Einstellung geht auf die Zeit nach Ende das Kalten Krieges zurück, als man annahm, dass mit dem Sieg liberaler Demokratien eine Organisation, in der nicht-westliche und illiberale Staaten ein Mitspracherecht so nicht braucht.

Die Zeiten haben sich aber geändert. Eine liberale Weltordnung, wenn es sie überhaupt jemals gegeben hat, wird es so nicht mehr geben. Der Westen ist nun Teil einer multipolaren und politisch diversen Welt, in der Frieden nur erhalten werden kann, wenn unser Zusammenleben auf gemeinsamen Normen und Werten beruht, die gleichermaßen von westlichen und nicht-westlichen Ländern geteilt werden. Das kann allein durch eine UN erreicht werden. Die beiden Grundpfeiler der UN, die Charta mit dem Verbot militärischer Gewalt und die Allgemeinen Menschenrechte mit dem Gebot des Respekts für jeden Menschen, sind epochale Errungenschaft der Menschheit, die heute noch genauso gültig sind. Eine zukünftige Weltordnung muss darauf aufbauen.

Als 1989 die Berliner Mauer fiel, war die Hoffnung, dies werde ein Zeitalter weltweiten Friedens einläuten. Als zwei Jahre später die gesamte kommunistische Welt zusammenbrach, schien klar, dieser Frieden könne nur ein liberaler Frieden sein. Unter der Führung der einzigen Supermacht, der Vereinigten Staaten, würden sich nun demokratische and liberale Werte und eine freie Marktwirtschaft durchsetzen und weltweiten Frieden und wirtschaftlichen Aufschwung bringen.

Abschied von einer Hoffnung

Das ist nicht geschehen. Im Gegenteil, der Westen hat sich wiederholt in kostspielige militärische Interventionen verstrickt, die nicht nur nicht gewonnen werden konnten, sondern ganze Regionen ins Chaos gestürzt haben. Die meisten dieser Interventionen waren nach internationalen Recht illegal und beruhten auf fragwürdigen Rechtfertigungen. Die UN-Charta war damit ausgehebelt. Und nicht nur das, im Zuge der militärischen Operationen gab es massive Menschrechtsverletzungen. Wir haben damit unsere eigenen Werte verraten.

In der Zwischenzeit hat der Westen viel seiner wirtschaftlichen Überlegenheit eingebüßt. In nur zehn Jahren, so ein Bericht der Standard Chartered Bank, wird nicht nur China, sondern auch Indien, gemessenen in Kaufkraft, die USA wirtschaftlich überholt haben. Unter den zehn stärksten Wirtschaften werden dann sieben nicht-westliche Länder sein. Der technologische Vorsprung, der die westliche Vormachtstellung für 400 Jahren garantierte, geht verloren. Chinas Erfolg in der Entwicklung künstlicher Intelligenz, G5 Technologien und die erste Landung auf der Rückseite des Mondes sind Zeuge dafür. Auch Indien hat mit dem Abschuss eines Satelliten im Weltraum seinen technologischen Fortschritt – sowie seinen Machtanspruch demonstriert.

Demographische Entwicklungen schwächen den Westen. NATOs Anteil an der Weltbevölkerung wird von 12 Prozent auf 10 Prozent in 2030 und auf 8 Prozent in 2100 fallen. Dagegen vereinigt die Shanghai Cooperation Organization bereits heute 40 Prozent der Weltbevölkerung. Europa ist besonders betroffen. War der Anteil Europas zur Zeit seiner größten Machtentfaltung 1914 noch 27 Prozent, wird er in zehn Jahren auf 5 Prozent fallen. War Afrikas Bevölkerung in 1945 knapp die Hälfte Europas, wird sie voraussichtlich in 2100 das Zehnfache betragen.

Kaum 30 Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer ist es nun der Westen, der Mauern baut. Mit einer Mischung aus Siegerarroganz, militärischer Kurzsichtigkeit und der Obsession, die Entstehung anderer Großmächte mit allen Mitteln zu verhindern, hat der Westen die einmalige Chance für einen liberalen Frieden vertan. Eine Ära ist zu Ende gegangen.

Rückkehr der Schlafwandler?

Der Sieger des Kalten Krieges fühlt sich nun selbst wieder bedroht. In einer Art Flucht nach hinten haben erneut die Auguren eines Kalten Krieges das große Wort. Russland und immer mehr auch China werden beschuldigt, den Westen und die liberale Weltordnung zerstören zu wollen. Begleitet von medialen Vorwürfen, setzen wir wieder auf Aufrüstung, Modernisierung von Atomwaffen, neue Waffensysteme und, als seien wir bereits am Rande eines Krieges, senden wir Militäreinheiten, Panzer und Raketenabwehrbatterien an die russische Grenze und Kriegsschiffe ins Chinesische Meer.

Aber für einen Kalten Krieg stimmen die Parameter nicht. Es gibt keine unvereinbaren Ideologien, keine unversöhnlichen Machtblöcke, die um Weltherrschaft ringen. Weder Russland noch China verfügen über politische Netzwerke, die weltweit Revolutionen und Umstürze planen. NATO ist heute die einzig noch bestehende Militärallianz der Welt. Es gibt keinen Warschauer Pakt mehr und Russlands Militärausgaben betragen gerade 6 Prozent derer der NATO. Chinas Anteil an globalen Militärausgaben hat sich zwar auf 14 Prozent erhöht, ist aber immer noch gering verglichen zu den 68 Prozent westlicher Alliierter. Nicht nur quantitativ auch qualitativ bleiben westliche Militärtechnologien überlegen.

Es herrscht Marktwirtschaft, von Verstaatlichungen sprechen höchstens Jungsozialisten. Auch Staatskapitalismus und Industriespionage, die wir China vorwerfen, sind dem Westen nicht fremd und hohe Handelsüberschüsse gibt es auch in Deutschland. Die politischen Systeme in Russland und China erfüllen nicht demokratische Kriterien, aber das gilt auch für die meisten anderen Staaten, mit denen wir enge Beziehungen pflegen. Es wird weiterhin Differenzen und unterschiedliche Interessen geben, aber ein Kalten Krieg?

Viel eher könnten die heutigen Spannungen mit denen vor dem Ersten Weltkrieg verglichen werden. Damals führten gegenseitige Verteufelungen gar nicht so gegensätzlicher europäischer Großmächte in den Krieg. Wie China heute, war es damals das Deutsche Reich, das mit wirtschaftlichen Erfolgen, die Vormachtstellung etablierter Staaten bedrohte. Und heute wie damals bleibt Russland, mit seinen riesigen Gebieten zwischen Asien und Europa, ein missverstandener Außenseiter. Und heute, wie damals, könnte ein lokaler Konflikt zu einer globalen Katastrophe führen.

Wie 1914 scheinen wir nicht zu wissen, was wir eigentlich wollen. Soll Russland, wie Präsident Obama hoffte, zu einer kleinen Regionalmacht reduziert und Chinas wirtschaftlicher Fortschritt gestoppt werden? Und wie sollten wir mit anderen aufkommenden Wirtschaftsmächten umgehen? Träumen wir immer noch von liberaler Weltherrschaft? Sind wir nach einer langen Zeit des Friedens wieder zu Schlafwandler geworden, die sich selbstgerecht in militärischen Drohgebärden verlieren?

Unsere wirklichen Probleme

Dabei übersehen wir, dass nicht konkurrierende Großmächte, sondern schwache Staaten unser größeres Sicherheitsproblem darstellen. Das Zerfallen staatlicher Autoritäten, der Machtzuwachs bewaffneter nicht-staatlicher Akteure (NSA) und das Ausweiten innerstaatlicher Kriege könnte zu einer Spirale der Gewalt führen, die weite Teile der Welt unregierbar machen.

Der Fragile States Index stuft aus 178 untersuchten Staaten 119 als instabil, davon 51 sogar als alarmierend instabil ein. Etwa 80 Prozent der Menschheit lebt in solchen instabilen Staaten. Das könnte noch zunehmen. Bis 2100 soll die Weltbevölkerung um 3,5 Milliarden anwachsen. Das entspricht der heutigen Bevölkerung von China, Indien, der EU und USA zusammengenommen. Dieser Zuwachs wird fast ausschließlich in bereits instabilen Ländern sein. Das könnte verheerende Konsequenzen haben.

Die entstehenden staatlichen Machtvakua werden durch die unterschiedlichsten NSA gefüllt. Dazu gehören nicht nur bekannte Islamische Extremistenorganisationen, sondern auch viele andere ideologisch, religiös oder ethnisch geprägte Gruppen, Unabhängigkeitsbewegungen, Rebellen, Kriegsherren, Milizen, private Armeen, aber auch transnationale kriminelle Organisationen, Drogenbarone, Menschenhändler, Clans and Gangs – und natürlich eine Mischung aller. Es gibt m.E. keine Studie darüber, wie viele Menschen weltweit teilweise oder gänzlich von NSAs kontrolliert werden; die Wirklichkeit könnte aber erschreckend sein – auch für westlichen Länder. Damit haben auch bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Staaten und NSA dramatisch zugenommen. Seit dem Ende des Kalten Krieges sind fast alle Kriegstote, Vertreibungen, Flüchtlinge und Zerstörungen das Ergebnis solcher innerstaatlichen Kriege. Auch ausländische Interventionen sind heute ausschließlich Einmischungen in solche Konflikte. Das könnte erst die Spitze des Eisberges sein. Wir

müssen uns auf eine Zukunft gefasst machen, in der Staat gegen NSA, NSA gegen NSA und soziale Gruppen gegen soziale Gruppen kämpfen.

Eine ähnliche Situation bestand 1917/18, als hunderttausende Verarmte und Entrechtete die angeblich gottgegebenen staatlichen Ordnungen in Europa hinweggefegten. In Zukunft könnten es weltweit hundert Millionen Menschen, die aus einer Hoffnungslosigkeit staatliche Ordnungen und Grenzen überrennen. Der Westen würde dabei nicht verschont bleiben. Militärische Lösungen gibt es nicht; wir brauchen andere, politische Lösungen. Diese können nur innerhalb der UN gefunden werden.

In 2014, bei einem Treffen mit Putin, machte Präsident Obama den westlichen Standpunkt zur Ukrainekrise klar: „Wir haben die Notwendigkeit betont, wichtige internationale Prinzipien einzuhalten und eine solches Prinzip ist, nicht in andere Länder einzufallen oder Proxys zu unterstützen und finanzieren, um ein Land zu destabilisieren, das Mechanismen für demokratische Wahlen hat." Wer könnte dem widersprechen. Nur, sollte nicht das gleiche Prinzip auch für westliche Interventionen im Kosovo, Irak, Syrien, Libyen, Jemen und eben auch in der Ukraine gelten? Es kann ja kein internationales Recht geben, dass nicht universal angewandt wird.

Obamas Erklärung hat noch einen weiteren Haken: für innerstaatliche Konflikte mit ausländischen Einmischungen, wie in der Ukraine, gibt es das von ihm genannte internationale Prinzip so nicht. Die UN-Charta bezieht sich ausschließlich auf zwischenstaatliche Konflikte, jede Anwendung auf innerstaatliche Konflikte ist explizit ausgeschlossen. Auch die Anwendung Humanitären Völkerrechtes (IHL) auf innerstaatliche Kriege ist fraglich. Wollen wir Tragödien wie Syrien in Zukunft verhindern, müssen wir einen neuen Rahmen internationaler Normen und Rechte spezifisch für innerstaatliche Konflikte schaffen. Das müsste u.a. Rechte und Pflichten von Staaten und NSAs definieren, zivile und militärische Interventionen unter kollektiver Sicherheit stellen und die Anwendung allgemeiner Menschrechte und des IHL neu festlegen. Das braucht Zusammenarbeit, auch der Großmächte.

Kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Großmächten sollten der Vergangenheit angehören. Für die schrecklichen Waffensysteme ist unser Planet viel zu klein. Heute sind die

meisten Konflikte sowieso interne Konflikte geworden. Um diese zu lösen sind die jährlichen 2,7 Billionen US-Dollar Militärausgaben sinnlos. Keine Atomwaffe, keine Überschallraketen, keine Flugzeugträger und keine B-2 Bomber werden uns da retten.

Bald leben 10 Milliarden Menschen auf der Erde. Sie sind nicht unsere Feinde, sie sind unsere Mitverantwortung. Wir brauchen dazu keine Panzer; was zählt, sind funktionierende Staaten und internationale Zusammenarbeit, um Ziele zu erreichen, wie sie u.a. in der Agenda 2030 oder in den Pariser Klimaabkommen vereinbart sind. Dazu brauchen wir eben die Vereinte Nationen.

Artikel 5

Der Ukrainekrieg hätte bei Einhaltung des Völkerrechts verhindert werden können

Mit dem Ukrainekrieg müssen wir uns erneut die vielleicht wichtigste Frage für eine friedliche Zukunft der Menschheit stellen: kann es eine Welt geben, in der Frieden und eine internationale Ordnung durch gemeinsame Vereinbarungen unter Staaten garantiert wird, oder wird es nur eine Ordnung geben können, die durch die militärische, wirtschaftliche und politische Gewalt einer Hegemonialmacht durchgesetzt werden kann? Das ist eine Frage, ob wir in einer Welt des Völkerrechts oder doch in einer Welt des Rechts des Stärkeren leben werden. Hier dazu einige Gedanken.

Im Ukrainekrieg präsentieren sich die NATO-Länder als die Verteidiger des Völkerrechts und einer nicht näher definierten „internationalen Ordnung" gegen ein Russland, das mit der Invasion in der Ukraine das Völkerrecht in eklatanter Weise gebrochen hat und damit die internationale Ordnung zerstöre. Nur ist das auch so einfach? Oder ist es nicht eher so, dass alle Kriegsparteien, und dazu gehören dann auch die USA und ihre NATO-Verbündeten, das Völkerrecht wiederholt gebrochen, ja missbraucht haben?

Und nicht nur das. Mit der Einhaltung des existierenden Völkerrechts durch alle Konfliktparteien hätte dieser Krieg verhindert werden können. Unermessliches menschliches

Leiden mit dem Tod sowie den physischen und seelischen Verstümmelungen hunderttausender Menschen auf beiden Seiten der Front wäre vermieden worden. Die Ukraine wäre nicht durch Zerstörung, interne Zerrissenheit, Verarmung, Verschuldung und einer verstärkt einsetzenden Entvölkerung an den Rand des Kollapses getrieben worden und bestünde weiterhin in den Grenzen von 1991. Und die Menschheit sähe sich nicht dem vielleicht größten Risiko eines nuklearen Konflikts seit dem Kalten Krieg ausgesetzt.

In diesem Beitrag soll nicht entschieden werden, wann dieser Krieg begann, oder wer die Hauptschuld für diesen Krieg trägt. Doch soll hier am Beispiel des Ukrainekrieges auf die entscheidende Bedeutung eines auf der UN-Charta aufbauenden Völkerrechts zur Erhaltung einer friedlicheren Weltordnung hingewiesen werden. Wenn wir einen globalen Frieden ohne Waffengewalt erreichen wollen, geht das nur über den Weg eines allgemein akzeptierten Völkerrechts.

Der Vorwurf des Völkerrechtsbruches

In den NATO-Ländern beherrscht der Vorwurf des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands und das daraus folgende Recht auf Selbstverteidigung alle Diskussionen zum Thema Ukrainekrieg. Es ist diese nicht weiter hinterfragte Berufung auf das Völkerrecht, mit der die NATO-Staaten ihre militärische Rolle im Ukrainekrieg rechtfertigen.

Der Vorwurf der Völkerrechtswidrigkeit bezieht sich auf die UN-Charta. Und es ist richtig; in der Charta haben sich alle Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, keine militärische Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele einzusetzen (Artikel 2/4) und im Falle eines Angriffs wird jedem Mitgliedsstaat das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung eingeräumt (Artikel 51). Die russische Invasion in der Ukraine war somit völkerrechtswidrig. Das berechtigt die Ukraine, sich zu verteidigen und die NATO-Staaten, die Ukraine dabei militärisch zu unterstützen.

Nur: Kann man mit der UN-Charta auch rechtfertigen, über mehrere Jahre einen Krieg zu führen, der in der Zerstörung des angegriffenen Staates enden könnte? Und berechtigt dies auch zu einer Ausweitung des Krieges auf Russland mit dem Risiko, einen nuklearen Weltkrieg vom Zaun zu brechen? Und das alles, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, den Konflikt, der zu

diesem Krieg geführt hat, friedlich zu lösen? Wohl kaum! Denn Sinn und Zweck der UN-Charta ist es ja, der Menschheit den Frieden zu erhalten und nicht etwa Kriege zu rechtfertigen.

Das Friedensgebot der UN-Charta

Es ist eben das Friedensgebot der UN-Charta, dass ein Gewaltverbot miteinschließt – und nicht umgekehrt. So heißt es auch gleich am Anfang der Charta, dass es das Ziel der Vereinten Nationen ist, *„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren … und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen; …“*. (Artikel 1/1). Ähnliche Aufforderungen, Konflikte durch Verhandlungen beizulegen, finden sich mehrfach in der Charta.

Das ist im Falle des Ukrainekonflikts allerdings nicht geschehen. Dabei handelt es sich hier um einen seit langem bekannten zwischenstaatlichen Konflikt gegensätzlicher Sicherheitsinteressen (und nicht um eine ‚Vorgeschichte', wie oft verharmlosend in Deutschland behauptet wird). Es ist daher ein typischer Konflikt, der im Sinne der UN-Charta diplomatisch hätte gelöst werden sollen – und auch hätte gelöst werden können! Denn bereits seit 1997 hatte Russland wiederholt klar gemacht, dass es eine Ausweitung der NATO in die Ukraine und ins Schwarze Meer direkt an seinen Grenzen als existenzielle Bedrohung ansehe. Russische Verhandlungsangebote wurden aber von den USA und NATO-Staaten verweigert. Im Gegenteil; seit 2008 hat die NATO mit allen Mitteln auf eine Mitgliedschaft der Ukraine hingearbeitet und dabei den Druck auf Russland erhöht. Alle Verträge über Rüstungsbeschränkungen und vertrauensbildende Maßnahmen mit Russland wurden gekündigt und Russlands nukleare Zweitschlagfähigkeit durch Raketenabwehrsysteme in Rumänien und Polen eingeschränkt. Die NATO hielt wiederholt militärische Manöver auf ukrainischem Territorium und im Schwarzen Meer ab und unterstützte 2014 offen den bewaffneten Sturz des demokratisch gewählten Präsidenten der Ukraine, um so eine pro-NATO Regierung in Kiew einzusetzen. Mit dem Minsker Abkommen hatten der Westen wohl auch keine Lösung des Konfliktes, sondern nur Zeit für die Aufrüstung der Ukraine gewinnen wollen. Damit hatten die NATO-Staaten einen Weg eingeschlagen, der eine friedliche Lösung, wie in der UN-Charta vorgeschrieben, zunehmend unmöglich machte.

Das Argument, eine NATO-Mitgliedschaft der Ukraine sei kein Verhandlungsgegenstand, da die Ukraine ihre Sicherheitsvereinbarungen frei wählen könne, ist so ebenfalls nicht richtig. Denn in der OSZE-Charta von Paris für ein Neues Europa – auch das ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag – erklärten bereits im Jahr 1990 alle europäischen Staaten sowie die USA und Kanada: „*Sicherheit* [auf dem europäischen Kontinent] *ist unteilbar und die Sicherheit jedes Teilnehmerstaates ist untrennbar mit der aller anderen Staaten verbunden*". Im Istanbul Dokument der OSZE von 1999 wurde das noch weiter präzisiert: „*Jeder Teilnehmerstaat wird diesbezüglich* [gemeint sind Sicherheits-vereinbarungen] *die Rechte aller anderen achten. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen.*"

1. Die Verhinderung einer friedlichen Lösung

Sollte es zu einem Krieg gekommen sein, sind UN-Mitgliedsstaaten ebenfalls verpflichtet, durch Verhandlungen eine friedliche Lösung zu finden. Im Falle des Ukrainekrieges haben Russland und die Ukraine sich daran auch gehalten. Bereits drei Tage nach Beginn der russischen Invasion hatten sich russische und ukrainische Verhandlungsteams getroffen und bereits sechs Wochen später hatten beide Seiten sich in Istanbul am 29. März 2022 auf ein Zehn-Punkte-Communiqué geeinigt, das das Grundgerüst für einen all-umfassenden ukrainisch-russischen Friedensvertrag darstellte.

Das Communiqué führte dann aber nicht zu einem Friedensvertrag. Denn bereits wenige Tage zuvor, am 24. März 2022, hatte die NATO auf einem Sondergipfel in Brüssel klargemacht, dass sie derartige Friedensverhandlungen nicht unterstützen werde. Als Präsident Selenskyj dennoch am Istanbuler Communiqué festhielt, machte der britische Premierminister Boris Johnson bei einem Überraschungsbesuch in Kiew am 9. April 2022 den Ukrainern unmissverständlich klar, dass sie jede Unterstützung des Westens verlieren würden, sollten sie einen Friedensvertrag mit Russland unterzeichnen.

Am 26. April 2022 erklärte dann noch der US-Verteidigungsminister, Lloyd Austin, dass das Ziel der USA im Ukrainekrieg nun sei: „Wir wollen Russland derart schwächen, dass es nie mehr in der Lage sein wird, Dinge zu tun, *wie eine militärische Invasion der Ukraine*". Damit haben die USA nun auch ein politisches Ziel im Ukrainekrieg formuliert, dass sie mit

militärischen Mitteln durchsetzen wollen. Tun sie hier nicht genau das, was sie gerade Russland vorwerfen? Die Konsequenz war nun aber, dass jede Möglichkeit eines frühen und umfassenden Friedens vertan war und die Ukraine in einen Krieg versank, der nun ihre gesamte Existenz gefährden könnte.

Hätten sich die NATO-Staaten im Sinne der UN-Charta hinter die ukrainisch-russischen Friedensverhandlungen vom März/April gestellt, hätte dieser Krieg spätestens nach zwei Monaten beendet werden können – und das zu erheblich besseren Bedingung für die Ukraine, als dies heute noch möglich wäre.

2. Das Prinzip gegenseitiger Souveränität

Die gegenseitige Anerkennung der staatlichen Souveränität war ein Eckpfeiler der Friedensregelungen des Westfälischen Friedens und ist es bis heute geblieben. In der UN-Charta ist das unter dem Begriff der „souveränen Gleichheit" (im Originaltext: *„principle of sovereign equality"* in Artikel 2/1) verankert. Das bedeutet, dass jeder Staat das Recht hat, seine politische Ordnung selbst zu wählen und seine inneren Angelegenheiten dementsprechend selbst zu regeln ohne Einmischung anderer Staaten. Dieses Prinzip ist im Ukrainekonflikt eklatant verletzt worden.

Nach Aussage der damaligen amerikanischen Staatssekretärin für Außenpolitik Victoria Nuland hatten die USA bereits vor 2014 fünf Milliarden Dollar in die „West-Orientierung" des Landes investiert. Für eines der ärmsten Länder Europas war das eine riesige Summe. Sehr wahrscheinlich ist sogar, dass es sich um viel höhere Beträge handelte, wie Gelder anderer westlicher Staaten sowie deren Geheimdienste und privater Stiftungen. Auch haben westliche Politiker – der damalige deutsche Außenminister Westerwelle gehörte dazu – sich immer wieder unter die zum Teil bewaffneten Demonstranten auf dem Kiewer Maidan-Platz begeben und ihnen ihre Unterstützung zugesagt – ein geradezu einzigartiger Vorgang, den kein westliches Land für sich akzeptieren würde.

In einem abgehörten Gespräch von Nuland mit dem damaligen US-Botschafter in Kiew wurde sogar besprochen, welchen besonders US-freundlichen Politiker man nach einem gelungenen Umsturz zum ukrainischen Ministerpräsidenten machen solle. Und genauso passierte es dann auch. Dass mit Janukovych ein demokratisch gewählter Präsident abgesetzt wurde, der aus nationalen Wahlen

hervorging, die von der OSZE und EU damals als frei und fair bezeichnet wurden, schien im Westen niemanden zu stören. Ohne diese völkerrechtswidrige Einmischung in die internen Angelegenheiten hätte es wahrscheinlich zu keinem illegalen Umsturz, zu keinen Unruhen in vielen Teilen der Ukraine und zu keiner Abspaltung der Krim und des Donbas geführt.

3. Das Universalitätsprinzip

Aber das vielleicht Erstaunlichste am westlichen Vorwurf, Russland führe einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg, ist, dass gerade die USA und ihre NATO-Verbündeten seit dem Ende des Kalten Krieges wiederholt selbst völkerrechtswidrige Angriffskriege geführt haben. Uns sind noch die völkerrechtswidrigen Kriege gegen Serbien (1999), gegen den Irak (2003), gegen Libyen (2011) und gegen Syrien (2014) bekannt. Weniger bekannt ist, dass zwischen 1992 und 2022 die USA 251-mal militärisch in anderen Staaten interveniert hatten (nach Angaben des wissenschaftlichen Dienstes des US-Kongresses). Dabei sind CIA-Operationen und Unterstützungen in Stellvertreter-Kriegen nicht einmal eingerechnet. Es ist wohl fair anzunehmen, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Interventionen nicht vom Völkerrecht gedeckt war. Der Hegemonialanspruch der USA, der auf militärischer Stärke aufbaut, verträgt sich eben nicht mit einer UN-Charta, dass die souveräne Gleichberechtigung der Völker und das Friedensgebot zur Grundlage hat.

Ein Völkerrecht macht aber nur Sinn, wenn es universell ist – also für alle Staaten gleichermaßen gilt. Durch die vielfachen völkerrechtswidrigen Interventionen von NATO-Staaten wurde das Völkerrecht schon lange vor Russlands Angriff auf die Ukraine ausgehebelt und so scheint der heutige Vorwurf an Russland unehrlich und fragwürdig. Im Westen haben wir uns leider daran gewöhnt, unterschiedliche Standards für uns und „die anderen" zu akzeptieren. Das ist wohl auch der Grund dafür, dass man in NATO-Staaten gerne von einer fiktiven „regelbasierten internationalen Ordnung" und nicht mehr von einem Völkerrecht spricht.

Führt eine Zeitenwende zurück zum Völkerrecht?

Nun haben sich die Zeiten aber geändert und die USA sind längst nicht mehr die alleinige militärische, wirtschaftliche, technologische und damit politische Supermacht, die sie vor

30 Jahren noch waren. Heute werden die USA – und mit ihr ihre europäischen Alliierten – die Macht mit anderen Staaten der Welt teilen müssen. Die Welt ist bereits multipolarer geworden.

Und der damals herrschende Glaube, die USA würden als eine Kraft des Guten und des Fortschritts durch ihre militärische Macht eine globale Ordnung schaffen, in der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftlicher Aufschwung herrschten, hat sich nicht erfüllt. Keine der 251 militärischen Interventionen, keine der CIA-Operationen und keine der Waffenlieferungen in Stellvertreterkriegen haben je Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder wirtschaftlichen Wohlstand geschaffen. Sie haben nur Chaos, Anarchie, wirtschaftlichen und sozialen Ruin und unermessliches menschliches Leiden hervorgerufen. Der Ukraine steht wohl ein ähnliches Schicksal bevor. Hegemonialansprüche und Waffen bringen eben keine Ordnung und keinen Frieden.

Vielleicht wird gerade dieser sinnlose und unmenschliche Ukrainekrieg uns zu der Überzeugung bringen, dass die UN-Charta, die in dem gemeinsamen Gelöbnis aller 193 Mitgliedsstaaten von „Nie wieder Krieg" und „Würde des Menschen" gipfelt, eine gleichberechtigtere, bessere und friedlichere Zukunft für die gesamte Menschheit verspricht. Wir alle müssen uns nur noch daran auch halten wollen!

Artikel 6

Ist ein wiedervereintes Deutschland erneut auf dem Kriegspfad?

Als sich im Jahre 1945 – also unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auf dem europäischen Kontinent; in Asien dauerte er noch länger – die Delegierten der 50 alliierten Staaten trafen und sich auf die Charta der Vereinten Nationen zur Nachkriegsregelung einigten, war Deutschland noch ein Feindstaat. Es sollte dann auch bis 1972 dauern, bis die damals noch zwei deutschen Staaten in die Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen (UN) aufgenommen wurden. Und es dauerte bis 1994, bis die unter anderem auf Deutschland bezogenen Feindstaatenklauseln in der Charta von der UN-

Generalversammlung als „obsolete“ (hinfällig) erklärt wurden. Diese Klauseln wurden jedoch nie aus der UN-Charta entfernt. Deutschland wird dadurch dauerhaft daran erinnert, dass seine Kriegsverbrechen einst Anlass dafür waren, eine solche Charta zu schaffen.

Die Präambel der Charta bezieht sich ausdrücklich auf die beiden Weltkriege und spricht davon, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal in unserem Leben unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat. Hier sollten sich Deutsche besonders angesprochen fühlen, da viele ihrer Vorfahren für das unsagbare Leid, das in den einunddreißig Jahren der Kriege zwischen 1914 und 1945 verursacht wurde, eine schwere Verantwortung trugen.

Es waren die Kriegserklärungen Deutschlands an Russland am 1. August 1914 und zwei Tage später an Frankreich, mit denen ein lokaler Konflikt auf dem Balkan zum Ersten Weltkrieg eskalierte. Und es war die bedingungslose Kapitulation Nazi-Deutschlands am 8. Mai 1945, mit der der Zweite Weltkrieg in Europa beendet wurde. Die Rolle Deutschlands war damals vom Großmachtstreben und der Überzeugung geprägt, Kriege für sich entscheiden zu können. Die daraus resultierende Selbstüberschätzung führte bis hin zu einem mörderischen Rassenwahn, dem Millionen unschuldiger Zivilisten – Juden, Polen, Russen, Weißrussen, Ukrainer, Roma und andere als angeblich minderwertig angesehene Menschengruppen – zum Opfer fielen. Die UN-Charta sollte ein solches Inferno für alle Zukunft verhindern.

Deutsche Regierungen – auch die heutige – sollten sich daher dem Friedensgebot der UN-Charta in besonderem Maße verpflichtet fühlen. Doch scheint dies nicht der Fall zu sein. Wenn man sich die Aussagen der aktuellen Bundesregierung anhört, bekommt man den Eindruck, dass sich Deutschland wieder einmal auf dem Kriegspfad befindet. Das Klima ist von einer wahren Kriegshysterie und einem Hass gegen Russland erfüllt. Es entsteht erneut der Eindruck einer Erbfeindschaft. „Russland wird immer unser Feind sein“, so der deutsche Außenminister, oder wenn der Bundeskanzler Putin den „schwersten Kriegsverbrecher unserer Zeit“ nennt.

Hier soll keineswegs ein Vergleich mit dem NS-Regime gezogen werden – das heutige Deutschland ist ein völlig anderes. Und doch zeigen sich im Handeln der Bundesregierung so viele Parallelen zu den beiden Weltkriegen, dass man sich fragen muss, warum

deutsche Politiker offenbar so wenig aus unserer Geschichte gelernt haben. Sind ihnen diese Parallelen nicht bewusst? Und sind sie wirklich überzeugt, dass es keine Alternative gibt, als auf einen Krieg mit Russland zuzusteuern?

Ist Krieg wieder legitimes Mittel der Konfliktlösung?

In den Rechtfertigungen der Bundesregierung scheint Krieg nun wieder als legitimes Mittel zur Lösung von Konflikten angesehen zu werden. Demgegenüber wäre Diplomatie nur Appeasement. Dass Deutschland damit das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta verletzt, wird in der deutschen Debatte schlicht ausgeklammert.

In beinahe täglichen Appellen werden wir von der Bundesregierung und den etablierten Medien auf einen Krieg mit Russland vorbereitet. Und in diesem Krieg ginge es dann wieder einmal um die Ukraine – genau wie bereits im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Hätte man nicht wenigstens dieses dritte Mal den Konflikt um die Ukraine gemäß der UN-Charta durch Verhandlungen lösen können? Wäre das nicht auch im Interesse der Ukrainer, die unsere Politik mit ihrem Blut bezahlen? Nein, einem Putin könne man nur mit Stärke begegnen, so die Parole – auch wenn das eine Ausweitung des Krieges auf Deutschland bedeuten könnte. Liegt hier unter deutschen politischen Eliten wieder einmal ein Hang zur Gewalt und eine gefährliche Selbstüberschätzung vor?

So sehen wir einen Bundeskanzler, der diesen Kriegsvorbereitungen nun höchste Priorität einräumt. Er rühmt sich für seine „Friedensdiplomatie“, verfolgt aber in Wirklichkeit eine Kriegsdiplomatie, indem er sich mit seinen Kollegen anderer EU-Staaten, dem britischen Premierminister, dem ukrainischen Präsidenten und dem Generalsekretär der NATO ausschließlich darüber berät, wie dieser Krieg doch noch gewonnen werden könne. Einen Vorschlag für Friedensverhandlungen hat er nicht – und mit Russland, wie es eine echte Friedensdiplomatie erfordern würde, spricht er schon gar nicht.

Der deutsche Verteidigungsminister nennt uns sogar bereits ein Datum: 2029, also in vier Jahren soll der Krieg losgehen. Bis dahin, so appelliert er wiederholt, müsse Deutschland kriegstüchtig sein. Das sind keine leeren Worte. Ein enormes Aufrüstungsprogramm wurde beschlossen, und Maßnahmen wurden ergriffen, um dies ohne große bürokratische Hürden schnellstmöglich umzusetzen.

Die fortschreitende Deindustrialisierung Deutschlands wird gar als Chance gesehen, um durch freiwerdende Kapazitäten Panzerfahrzeuge und anderes Kriegsgerät für den bevorstehenden Krieg produzieren zu können.

Der Plan sieht vor, dass sich die Verteidigungsausgaben bis zum Jahr 2029, also bis zum angepeilten Kriegsbeginn, verdreifachen – auf 153 Milliarden Euro. (Russlands Verteidigungsausgaben liegen in diesem Jahr bei geschätzten 121 Milliarden Euro.) Deutschland soll wieder die stärkste Armee Europas haben; auch das hatten wir bereits zweimal zuvor – und es ist nicht gut ausgegangen.

Nun wird auch die Wehrerfassung aller wehrdienstfähigen Männer wieder eingeführt. Noch ist sie freiwillig, doch falls nötig, soll laut Verteidigungsminister die Wehrpflicht erneut aktiviert werden. Zudem sollen Brücken und Straßen im Schnellverfahren verstärkt werden, um schweren Panzern und Kriegsgerät die Möglichkeit zu geben, ungehindert nach Osten vorrücken zu können. Auch Krankenhäuser sollen umgerüstet werden, um auf einen möglichen Krieg vorbereitet zu sein. Und um die rechte Stimmung zu erzeugen, präsentieren sich der Bundeskanzler und sein Verteidigungsminister in voller Kampfausrüstung auf Panzern, auf Kriegsschiffen und in Kampfflugzeugen.

Um all dies zu finanzieren, hat die neue Bundesregierung erneut Hunderte Millionen Euro an neuen Krediten aufgenommen – man ist geneigt, von Kriegskrediten zu sprechen. Um parlamentarische Mehrheiten zu sichern, wurde das bereits abgewählte Parlament ein weiteres Mal einberufen. CDU/CSU, SPD, die Grünen und FDP stimmten dafür, und die LINKE hat dies durch ihr Verhalten überhaupt erst ermöglicht. Hatten wir nicht schon früher eine solche parteiübergreifende Solidarität, um einen Krieg vorzubereiten?

Besonders beunruhigend sind die wiederholten Behauptungen des Bundeskanzlers, wonach Russland bereits einen Krieg gegen uns führe. Das klingt verdächtig nach einem Vorwand, um einen Gegenschlag Deutschlands zu rechtfertigen. Plant der Bundeskanzler einen Präventivkrieg? Immerhin scheint sich Deutschland bereits an einer schleichenden Stationierung von NATO Truppen in der Ukraine zu beteiligen. Wurde nicht ähnlich Juni 1941 argumentiert, als die deutsche Wehrmacht die Sowjetunion überfiel – trotz eines bestehenden Nichtangriffspakts?

Auch die Nennung des Jahres 2029 als möglicher Kriegsbeginn sollte uns nachdenklich stimmen, denn im Januar jenes Jahres würde die Präsidentschaft Donald Trumps enden. Will man etwa auf einen neuen amerikanischen Präsidenten warten – in der Hoffnung, dass dieser die Kriegspläne der europäischen NATO-Staaten unterstützt?

Dabei wird verschwiegen, dass ein Krieg mit Russland mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in eine nukleare Auseinandersetzung münden würde, wobei dann sämtliche Aufrüstungsmaßnahmen und Kriegsvorbereitungen sinnlos wären – denn alles könnte dann schon nach wenigen Stunden vorbei sein. Dass Merz keine Angst vor einem Atomkrieg habe, deutet eher auf einen gefährlichen Realitätsverlust des Bundeskanzlers hin.

Sollte eine verantwortungsvolle deutsche Regierung nicht alles daransetzen, einen Krieg zu verhindern, anstatt ihn durch Kriegsvorbereitungen noch zu provozieren? Sie ist dazu sogar durch das Grundgesetz und die UN-Charta verpflichtet.

Deutschlands fragwürdiger Umgang mit dem Völkerecht

Wie vertragen sich all diese Kriegsvorbereitungen mit der UN-Charta und dem Völkerrecht? Und was ist aus der einst geübten militärischen Zurückhaltung Deutschlands geworden? Strebt das inzwischen wiedervereinte Deutschland nun erneut nach globaler Größe und militärischer Macht?

Es war wohl kein Zufall, dass gerade der vermutlich bekannteste deutsche Diplomat und damalige Leiter der Münchner Sicherheitskonferenz, Wolfgang Ischinger, unmittelbar nach der ersten Wahl Donald Trumps die provokanten Worte äußerte: „Wenn wir den Westen, wie wir ihn kennen, erhalten wollen, dann müssen wir einsehen: **Der Westen, das sind nun wir!**“ (Interview in ***Die Welt***, 26.11.2016). Mit anderen Worten: Angesichts der durch Trumps Wahl ausgelösten Unsicherheiten in den USA müsse nun Europa – insbesondere Deutschland – die Führung der sogenannten Freien Welt übernehmen. Von dort bis zur Erklärung von Friedrich Merz, Deutschland solle zur stärksten Militärmacht Europas werden, war es dann nur noch ein kleiner Schritt.

Das erste Opfer auf diesem Weg war der Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990 zur Wiedervereinigung Deutschlands. In diesem Vertrag verpflichteten sich die beiden deutschen Staaten völkerrechtlich

bindend, im Falle einer Wiedervereinigung „keine seiner Waffen jemals einzusetzen, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen" (Artikel 2). Es dauerte nur neun Jahre, bis sich Deutschland 1999 am völkerrechtswidrigen NATO-Krieg gegen das ehemalige Jugoslawien beteiligte und damit diesen Vertrag in eklatanter Weise brach. Es kam zur militärisch erzwungenen Abtretung des Kosovo – also zu Gebietsabtretungen, die ein Bundeskanzler Merz heute im Hinblick auf die Ukraine vehement verurteilt.

Im Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitsstrategie Deutschlands und zur zukünftigen Rolle der Bundeswehr, erschienen 2016, wird der Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht ein einziges Mal erwähnt – obwohl das Dokument sich vorrangig mit der zukünftigen Rolle der Bundeswehr befasst. Das mag daran liegen, dass Russland in diesem Weißbuch bereits als Hauptgegner identifiziert wird. Doch das entbindet Deutschland nicht von den Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Eine dieser Verpflichtungen ist der „Verzicht auf Herstellung und Besitz von sowie auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen" (Artikel 3). Unter dem Programm der „nuklearen Teilhabe" – so die NATO-Bezeichnung – lagern jedoch rund 20 US-Atombomben (jeweils mit der 13-fachen Sprengkraft der Hiroshima-Bombe) auf dem deutschen Fliegerhorst Büchel. Im Ernstfall sollen deutsche Kampfjets diese auf Ziele in Russland abwerfen. Wie verträgt sich ein vertraglich eingegangenes Verbot der Verfügungsgewalt über atomare Waffen mit einer solchen nuklearen Teilhabe Deutschlands?

Das Grundgesetz stellt klar, dass völkerrechtliche Regeln wie das Gewaltverbot der UN-Charta unmittelbar im deutschen Recht gelten (Artikel 25 GG). Doch im Weißbuch von 2016 findet sich dazu kein Hinweis. Zwar wird erwähnt, dass die Bundeswehr unter anderem mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten solle, doch dass das Gewaltverbot der UN-Charta grundsätzlich auch für Bundeswehreinsätze gilt, bleibt unerwähnt.

Heute spielt Deutschland – ungeachtet aller völkerrechtlichen Bedenken – in den beiden gefährlichsten Kriegen der Gegenwart die Rolle des Waffenlieferanten. Für die Ukraine ist Deutschland dabei, nach dem Rückzug der USA, zum größten Waffenlieferanten zu werden. Im Falle Israels ist Deutschland bereits der Zweitgrößte. Das lässt sich nicht nur als fragwürdiges Geschäftsgebaren

deuten, sondern auch als Ausdruck eines Deutschlands, das nach globaler Bedeutung strebt.

Fazit

Mit seiner Kriegspolitik befindet sich Deutschland auf gefährlichen Abwegen. Es ist eine Politik, mit der das Land seine Zukunft verspielt. Zunehmend verliert es an internationaler Bedeutung – wirtschaftlich, technologisch und diplomatisch. Eine Zerschlagung der Ukraine würde Deutschland Milliarden Euro kosten, und einen Krieg – selbst einen Kalten Krieg – mit Russland könnte es sich nicht leisten; er könnte den Untergang Deutschlands bedeuten.

Die Überheblichkeit, mit der Deutschland China begegnet, ist Ausdruck unüberlegter Selbstüberschätzung. Wir sollten nicht versuchen, uns wie eine Großmacht zu verhalten, denn wir sind keine – und werden auch keine werden.

Wir dürfen uns auch nicht darauf berufen, dass ein Macron in Frankreich und ein Starmer im Vereinigten Königreich Ähnliches tun. Es ist etwas anderes, wenn Deutschland versucht, diesen ehemaligen Großmächten nachzueifern – oder gar eine Führungsrolle zu beanspruchen. Schon bald könnten wir mit unserer Kriegspolitik allein dastehen, denn Frankreich und Großbritannien stehen kurz vor dem wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruch mit unvorhersehbaren Konsequenzen auch für Deutschland.

Dass sich eine Kriegspolitik nicht auszahlt, sollten wir Deutschen aufgrund unserer Geschichte besser wissen als alle anderen. Gerade in diesen Zeiten geopolitischer Spannungen stellt eine Politik, die sich von der UN-Charta und des darauf aufbauenden Völkerrechts leiten lässt, eine reale politische Alternative dar – und könnte Deutschland helfen, einen Weg zurück zu einer Friedenspolitik zu finden.

ANNEX

Im Anfang war das Wort

Gedanken zur Charta der Vereinten Nationen

Hier noch einiges Wissenswertes zur UN-Charta, zu den UN-Institutionen, zu den UN-Reformen und zu diesem Büchlein.

Zur UN-Charta

Die Charta wurde zuerst verfasst, unsd erst danach entstanden die Institutionen, die wir heute unter dem Begriff der Vereinten Nationen (UN) verstehen – also das UN-Sekretariat, der Sicherheitsrat, die Generalversammlung oder der Internationale Gerichtshof. Das ist zum Beispiel bei nationalen Verfassungen ganz anders: Dort existiert der Staat bereits, und die Verfassung regelt dann den rechtlichen Rahmen für die Menschen in diesem Staat (neu).

Was zunächst wie eine Haarspalterei klingt, ist für das Verständnis der UN von zentraler Bedeutung. Denn das Fundament der Vereinten Nationen ist die Charta – nicht ihre Institutionen. Wenn Mitgliedstaaten die Prinzipien der Charta nicht mehr anerkennen oder sie schlicht ignorieren, wird es keine Vereinten Nationen mehr geben. Bei Staaten ist das anders: Sie verlieren ihre Souveränität nicht, wenn ihre Verfassung außer Kraft gesetzt wird.

Es geht daher nicht in erster Linie darum, ob die verschiedenen Institutionen der UN korrekt arbeiten, sondern vielmehr darum, ob alle Mitgliedstaaten nach den Prinzipien der UN-Charta handeln.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: Die Charta ist in erster Linie ein politischer, nicht ein rechtlicher Akt. Sie verkörpert den gebündelten politischen Willen der alliierten Mächte, die im Zweiten Weltkrieg gegen Deutschland und Japan kämpften, die Menschheit vor einer erneuten Katastrophe zu bewahren. Deshalb lautet die zentrale Botschaft der Charta, dass Konflikte zwischen Staaten durch Verhandlungen und nicht mehr durch militärische Gewalt gelöst werden sollen. Das Gewaltverbot der Charta ist also eng mit

dem Gebot zur Verhandlung verknüpft – anders ergibt es keinen Sinn. Verhandlungen – insbesondere ernst gemeinte zwischen Konfliktparteien – kann man nicht einklagen, auch nicht vor dem Internationalen Gerichtshof. Sie müssen politisch gelöst werden.

Darum geht es auch in diesem Büchlein. Dabei fließen selbstverständlich meine Erfahrungen aus 34 Jahren ein, die ich fast ausschließlich in Konflikt- und Kriegsgebieten in verschiedenen Teilen der Welt für die Vereinten Nationen und kurzzeitig für die OSZE gesammelt habe.

Zum Völkerrecht

Auch wenn es von vielen westlichen Staaten nicht mehr oder nicht mehr vollständig anerkannt wird: Das Fundament des Völkerrechts ist die UN-Charta. Seit den 1990er-Jahren spricht der Westen gerne von einer „regelbasierten Ordnung", ohne diese jedoch klar definieren zu können. Das wird von nicht-westlichen Ländern häufig als Affront empfunden.

Im Laufe der Zeit haben sich unzählige – jawohl, unzählige – Konventionen, internationale Verträge und Agenden um die UN-Charta herum entwickelt. Sie regeln die internationale Zusammenarbeit in nahezu allen Bereichen des menschlichen Lebens: Menschenrechte, soziale, wirtschaftliche und technologische Fragen, Umweltbelange – und ganz besonders die internationale Sicherheit.

Bei der Verabschiedung jeder dieser Konventionen usw. hat jedes Mitgliedsland ein Mitspracherecht. Deshalb gibt es auch so viele internationale Konferenzen. Dafür wird die UN oft kritisiert. Doch da 193 Staaten – so unterschiedlich wie Dänemark und Sierra Leone – etwas zu sagen haben und auch sagen sollen, geht es nicht anders.

Zu den Institutionen der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen sind keine Weltregierung und auch keine Quasi-Weltregierung. Sie sind im Wesentlichen ein nach Regeln organisiertes internationales Forum von Regierungsvertretern – manchmal auch von Staatschefs aller Mitgliedsstaaten. Diese repräsentieren heute 99,9 % der Weltbevölkerung. Und hier zeigt sich bereits das erste Problem: In welchem Umfang repräsentieren sie diese Menschen tatsächlich? Doch daran wird sich wohl nichts ändern lassen.

Jeder Mitgliedsstaat hat einen Sitz und eine Stimme in der UN-Generalversammlung. Und hier liegt das zweite Problem: Der bevölkerungsreichste Mitgliedsstaat, Indien, mit fast 1,5 Milliarden Einwohnern, und Nauru mit nur 12.000 Einwohnern haben jeweils nur einen Sitz und eine Stimme. Ein demokratisches Parlament ist die UN-Generalversammlung daher nicht. Deshalb verfügt sie auch über relativ wenige echte Kompetenzen. Dennoch ist sie eine Versammlung aller Staaten der Welt und damit ein Forum, in dem globale Probleme und Konflikte besprochen werden können. Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Staaten und ihrer Sichtweisen ist das eine überaus nützliche Einrichtung.

Die eigentliche Macht liegt im UN-Sicherheitsrat. Dieser ist für die Wahrung des Friedens in der Welt zuständig. Er ist die einzige Institution (genauer gesagt: ein Forum von Regierungsvertretern) weltweit, die das Recht hat, über Fragen von Krieg und Frieden zu entscheiden. Doch genau hier liegt ein zentrales Hindernis: Die fünf ständigen Mitglieder – die USA, Russland, China, Frankreich und das Vereinigte Königreich – verfügen über ein Vetorecht. Ein einziges Veto genügt, um jede Entscheidung zu blockieren. Von diesem Recht wird reichlich Gebrauch gemacht, am häufigsten durch die Sowjetunion bzw. Russland und die USA.

Der UN-Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern verschiedener Staaten. Er setzt sich aus den genannten fünf ständigen Mitgliedern und zehn nicht-ständigen Mitgliedern zusammen. Diese werden nach einer bestimmten regionalen Verteilung jeweils für zwei Jahre gewählt. Und das ist durchaus bedeutsam: So ist derzeit etwa Sierra Leone Mitglied des UN-Sicherheitsrates – ein Land, das vor nicht allzu langer Zeit noch von einem Bürgerkrieg erschüttert wurde. Damals war Sierra Leone noch Teil der Beratungen im Sicherheitsrat, heute entscheidet es mit über die Probleme anderer Staaten.

Die UN besteht zudem aus zahlreichen Agenturen, Organisationen und Programmen, die sich mit speziellen Themen von Landwirtschaft bis zu Menschenrechten befassen. Dies soll hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden.

Zu Reformen der Vereinten Nationen

In der Literatur geht es meist um institutionelle Reformen der Vereinten Nationen. Ich stehe vielen – um nicht zu sagen den meisten – dieser Vorschläge eher skeptisch gegenüber. Man kann

Institutionen ständig verändern und neue hinzufügen, doch ob das tatsächlich zu Verbesserungen führt, halte ich für fraglich.

Ich glaube auch, dass weiterhin nur die Mitgliedsländer entscheiden sollten, dass die UN ausschließlich durch Beiträge finanziert wird und dass Polizei oder Militär von Fall zu Fall von Mitgliedstaaten für klar definierte Aufgaben bereitgestellt werden. Die UN darf nicht den Weg der Europäischen Union gehen, in der zunehmend Technokraten das Sagen haben.

Ich bin überzeugt, dass die relative Schwäche und begrenzte Macht der UN ein großer Vorteil ist, um eine Vermittlerrolle in der Welt einzunehmen. Bescheidenheit gepaart mit Fachwissen wird die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die UN nur stärken.

Wie ich anfangs erläutert hatte, halt ich die UN-Charta für Entscheidend. Und hier sehe ich zwei Reformen, die nötig sind:

Die Zusammensetzung des Sicherheitsrates

Die Zusammensetzung des UN-Sicherheitsrates stammt noch aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und einer Zeit riesiger Kolonien. So sind vier der Ständigen Mitglieder ehemalige Kolonialmächte. Auch die regionale Aufteilung ist zugunsten Europas.

Wir leben aber zunehmend in einer total veränderten multipolaren Welt. Das muss im Sicherheitsrat reflektiert werden. Damit würde sich auch das Gleichgewicht im Sicherheitsrat zugunsten des „Globalen Südens“ verändern. Der „Westen“ wird hier an Macht abgeben müssen.

Die Erweiterung der UN-Charta um mit inner-staatlichen Konflikten

Die UN-Charta wurde seinerzeit entwickelt, um Kriege zwischen Staaten zu verhindern. Hingegen sind heute fast alle Kriege innerstaatliche Konflikte zwischen einer Regierung und bewaffneten nicht-staatlichen Akteuren. Dafür ist die Charta nicht ausgelegt, sie muss dieser Entwicklung zu innerstaatlichen Konflikten und Kriegen aber zunehmend Rechnung tragen.

Michael von der Schulenburg, Jahrgang 1948, langjähriger UN-Diplomat und derzeit EU-Abgeordneter über die Liste des BSW, war seit den 1980er bis in die 2010er Jahre zahlreichen Konflikt-und Kriegszonen – von Haiti über Iran, Irak bis Sierra Leone und Afghanistan – für die Vereinten Nationen aktiv. Auch in die Verhandlungen im März 2022 zwischen der Ukraine und Russland in Istanbul war er eingebunden. Sein Auftrag: Frieden schaffen. Seine Maxime: Die Charta der Vereinten Nationen als Grundlage einer globalen Friedensordnung ohne Kriege

–formuliert und beschlossen 1945, unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg und verbindlichfür alle Mitgliedstaaten der UNO.

In diesem Buch legt er dar, wie und warum die Charta der Vereinten Nationen gerade heute, angesichts von Kriegstreiberei und Größenwahn, die Richtschnur für eine gerechte und vernünftige Welt sein kann.

Die Charta der Vereinten Nationen

Die Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) ist der Gründungsvertrag der Vereinten Nationen (United Nations). Ihre universellen Ziele und Grundsätze bilden die Verfassung der Staatengemeinschaft, zu der sich alle inzwischen 193 Mitgliedstaaten bekennen.

Sie wurde am 26. Juni 1945 in San Francisco am Ende der Konferenz der Vereinten Nationen für internationale Organisation unterzeichnet und trat am 24. Oktober 1945 in Kraft. Das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist ein wesentlicher Bestandteil der Charta.

Änderungen der Artikel 23, 27 und 61 der Charta wurden von der Generalversammlung am 17. Dezember 1963 angenommen und sind am 31. August 1965 in Kraft getreten. Eine weitere Änderung des Artikels 61 wurde von der Generalversammlung am 20. Dezember 1971 angenommen und trat am 24. September 1973 in Kraft. Eine am 20. Dezember 1965 von der Generalversammlung angenommene Änderung des Artikels 109 ist am 12. Juni 1968 in Kraft getreten.

Durch die Änderung von Artikel 23 wird der Sicherheitsrat von elf auf fünfzehn Mitglieder erweitert. Der geänderte Artikel 27 sieht vor, dass Beschlüsse des Sicherheitsrats in verfahrensrechtlichen Angelegenheiten durch eine positive Abstimmung von neun Mitgliedern (zuvor sieben) angenommen werden und in allen anderen Angelegenheiten durch eine positive Abstimmung von neun Mitgliedern (zuvor sieben), einschließlich der übereinstimmenden Stimmen der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.

Mit der Änderung des Artikels 61, die am 31. August 1965 in Kraft trat, wurde die Mitgliedschaft im Wirtschafts- und Sozialrat von 18 auf 27 erhöht. Die spätere Änderung dieses Artikels, die am 24. September 1973 in Kraft trat, erhöhte die Mitgliederzahl des Rates von 27 auf 54.
Die Änderung des Artikels 109, die sich auf Absatz 1 dieses Artikels bezieht, sieht vor, dass eine Generalkonferenz der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Charta zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten werden kann, der von einem Drittel der Stimmen der Generalversammlung festgelegt wurde und durch eine Zustimmung von neun (bisher sieben) Mitgliedern des Sicherheitsrats.

Artikel 109 Absatz 3, der sich mit der möglichen Einberufung einer Überprüfungskonferenz während der zehnten ordentlichen Tagung der Generalversammlung befasst,

wurde in seiner ursprünglichen Form mit seinem Verweis auf eine „Abstimmung von sieben Mitgliedern des Sicherheitsrats" beibehalten. Der Absatz wurde 1955 von der Generalversammlung auf ihrer zehnten ordentlichen Tagung und vom Sicherheitsrat umgesetzt.

PRÄAMBEL

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN – FEST ENTSCHLOSSEN,
künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,
unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,
Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können,
den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

UND FÜR DIESE ZWECKE

Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,
unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,
Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern –

HABEN BESCHLOSSEN, IN UNSEREM BEMÜHEN UM DIE ERREICHUNG DIESER ZIELE ZUSAMMENZUWIRKEN.

Dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Franzisko versammelten Vertreter, deren Vollmachten vorgelegt und in guter und gehöriger Form befunden wurden, diese Charta der Vereinten Nationen angenommen und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen "Vereinte Nationen" führen soll.

KAPITEL I

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

(1) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu

beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;
(2) freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

(3) eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;
(4) ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:
(1) Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.

(2) Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.
(3) Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
(4) Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.
(5) Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.
(6) Die Organisation trägt dafür Sorge, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
(7) Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten

Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

KAPITEL II

Mitgliedschaft

Artikel 3

Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind die Staaten, welche an der Konferenz der Vereinten Nationen über eine Internationale Organisation in San Franzisko teilgenommen oder bereits vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben und nunmehr diese Charta unterzeichnen und nach Artikel 110 ratifizieren.

Artikel 4

(1) Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.
(2) Die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung.

Artikel 5

Einem Mitglied der Vereinten Nationen, gegen das der Sicherheitsrat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen getroffen hat, kann die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats die Ausübung der Rechte und Vorrechte aus seiner Mitgliedschaft zeitweilig entziehen. Der Sicherheitsrat kann die Ausübung dieser Rechte und Vorrechte wieder zulassen.

Artikel 6

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die Grundsätze dieser Charta beharrlich verletzt, kann auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden.

KAPITEL III

Organe

Artikel 7

(1) Als Hauptorgane der Vereinten Nationen werden eine Generalversammlung,
ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandrat, ein Internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat eingesetzt.
(2) Je nach Bedarf können in

Übereinstimmung mit dieser Charta Nebenorgane eingesetzt werden.

Artikel 8

Die Vereinten Nationen schränken hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht ein.

KAPITEL IV

Die Generalversammlung

Zusammensetzung
Artikel 9

(1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen.
(2) Jedes Mitglied hat höchstens fünf Vertreter in der Generalversammlung.

Aufgaben und Befugnisse
Artikel 10

Die Generalversammlung kann alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen dieser Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen; vorbehaltlich des Artikels 12 kann sie zu diesen Fragen und Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.

Artikel 11

(1) Die Generalversammlung kann sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und Rüstungsregelung befassen und in Bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.
(2) Die Generalversammlung kann alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Fragen erörtern, die ihr ein Mitglied der Vereinten Nationen oder der Sicherheitsrat oder nach Artikel 35 Absatz 2 ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen vorlegt; vorbehaltlich des Artikels 12 kann sie zu diesen Fragen Empfehlungen an den oder die betreffenden Staaten oder den Sicherheitsrat oder an beide richten. Macht eine derartige Frage Maßnahmen erforderlich, so wird sie von der Generalversammlung vor oder nach der Erörterung an den Sicherheitsrat überwiesen.
(3) Die Generalversammlung kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen lenken, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden.
(4) Die in diesem Artikel aufgeführten Befugnisse der Generalversammlung schränken die allgemeine Tragweite des Artikels 10 nicht ein.

Artikel 12

(1) Solange der Sicherheitsrat in einer Streitigkeit oder einer Situation, die ihm in dieser Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, darf die Generalversammlung zu dieser Streitigkeit oder Situation keine Empfehlung abgeben, es sei denn auf Ersuchen des Sicherheitsrats.
(2) Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrats die Generalversammlung bei jeder Tagung über alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, die der Sicherheitsrat behandelt; desgleichen unterrichtet er unverzüglich die Generalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen, sobald der Sicherheitsrat die Behandlung einer solchen Angelegenheit einstellt.

Artikel 13

(1) Die Generalversammlung veranlaßt Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab,
a) um die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen;
b) um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen.
(2) Die weiteren Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Angelegenheiten sind in den Kapiteln IX und X dargelegt.

Artikel 14

Vorbehaltlich des Artikels 12 kann die Generalversammlung Maßnahmen zur friedlichen Bereinigung jeder Situation empfehlen, gleichviel wie sie entstanden ist, wenn diese Situation nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Nationen zu beeinträchtigen; dies gilt auch für Situationen, die aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser Charta über die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen entstehen.

Artikel 15

(1) Die Generalversammlung erhält und prüft Jahresberichte und Sonderberichte des Sicherheitsrats; diese Berichte enthalten auch eine Darstellung der Maßnahmen, die der Sicherheitsrat zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschlossen oder getroffen hat.
(2) Die Generalversammlung erhält und prüft Berichte der anderen Organe der Vereinten Nationen.

Artikel 16

Die Generalversammlung nimmt die ihr bezüglich des internationalen Treuhandsystems in den Kapiteln XII und XIII zugewiesenen Aufgaben wahr; hierzu gehört die Genehmigung der Treuhandabkommen für Gebiete, die nicht als strategische Zonen bezeichnet sind.

Artikel 17

(1) Die Generalversammlung prüft und genehmigt den Haushaltsplan der Organisation.

(2) Die Ausgaben der Organisation werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen.

(3) Die Generalversammlung prüft und genehmigt alle Finanz- und Haushaltsabmachungen mit den in Artikel 57 bezeichneten Sonderorganisationen; sie prüft deren Verwaltungshaushalt mit dem Ziel, Empfehlungen an sie zu richten.

Abstimmung
Artikel 18

(1) Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.
(2) Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die Wahl von Mitgliedern des Treuhandrats nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, der zeitweilige Entzug der Rechte und Vorrechte aus der Mitgliedschaft, der Ausschluß von Mitgliedern, Fragen betreffend die Wirkungsweise des Treuhandsystems sowie Haushaltsfragen.
(3) Beschlüsse über andere Fragen, einschließlich der Bestimmung weiterer Gruppen von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Artikel 19

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat in der Generalversammlung kein Stimmrecht, wenn der rückständige Betrag die Höhe der Beiträge erreicht oder übersteigt, die dieses Mitglied für die vorausgegangenen zwei vollen Jahre schuldet. Die Generalversammlung kann ihm jedoch die Ausübung des Stimmrechts gestatten, wenn nach ihrer Überzeugung der

Zahlungsverzug auf Umständen beruht, die dieses Mitglied nicht zu vertreten hat.

Verfahren
Artikel 20

Die Generalversammlung tritt zu ordentlichen Jahrestagungen und, wenn die Umstände es erfordern, zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Außerordentliche Tagungen hat der Generalsekretär auf Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einzuberufen.

Artikel 21

Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt für jede Tagung ihren Präsidenten.

Artikel 22

Die Generalversammlung kann Nebenorgane einsetzen, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.

KAPITEL V

Der Sicherheitsrat

Zusammensetzung
Artikel 23

(1) Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats; hierbei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung der Sitze.
(2) Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats werden für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von elf auf fünfzehn stattfindet, werden zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Ausscheidende Mitglieder können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.
(3) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse
Artikel 24

(1) Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für

die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.
(2) Bei der Erfüllung dieser Pflichten handelt der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die ihm hierfür eingeräumten besonderen Befugnisse sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII aufgeführt.
(3) Der Sicherheitsrat legt der Generalversammlung Jahresberichte und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vor.

Artikel 25

Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.

Artikel 26

Um die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, ist der Sicherheitsrat beauftragt, mit Unterstützung des in Artikel 47 vorgesehenen Generalstabsausschusses Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorzulegen sind.

Abstimmung
Artikel 27

(1) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat eine Stimme.
(2) Beschlüsse des Sicherheitsrats über Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern.
(3) Beschlüsse des Sicherheitsrats über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständigen Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.

Verfahren
Artikel 28

(1) Der Sicherheitsrat wird so organisiert, daß er seine Aufgaben ständig wahrnehmen kann. Jedes seiner Mitglieder muß zu diesem Zweck jederzeit am Sitz der Organisation vertreten sein.
(2) Der Sicherheitsrat tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen; bei diesen kann jedes seiner Mitglieder nach Wunsch durch ein Regierungsmitglied oder durch einen anderen eigens hierfür bestellten Delegierten vertreten sein.
(3) Der Sicherheitsrat kann

außer am Sitz der Organisation auch an anderen Orten zusammentreten, wenn dies nach seinem Urteil seiner Arbeit am dienlichsten ist.

Artikel 29

Der Sicherheitsrat kann Nebenorgane einsetzen, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Artikel 30

Der Sicherheitsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

Artikel 31

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen, wenn dieser der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind.

Artikel 32

Mitglieder der Vereinten Nationen, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind, sowie Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden eingeladen, an den Erörterungen des Sicherheitsrats über eine Streitigkeit, mit der dieser befaßt ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn sie Streitpartei sind. Für die Teilnahme eines Nichtmitgliedstaats der Vereinten Nationen setzt der Sicherheitsrat die Bedingungen fest, die er für gerecht hält.

KAPITEL VI

Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 33

(1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.
(2) Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, wenn er dies für notwendig hält, ihre Streitigkeit durch solche Mittel beizulegen.

Artikel 34

Der Sicherheitsrat kann jede Streitigkeit sowie jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, untersuchen, um festzustellen, ob die Fortdauer der Streitigkeit oder der Situation die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Artikel 35

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit sowie auf jede Situation der in Artikel 34 bezeichneten Art lenken.
(2) Ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken, in der er Partei ist, wenn er im Voraus hinsichtlich dieser Streitigkeit, die in dieser Charta für eine friedliche Beilegung festgelegten Verpflichtungen annimmt.
(3) Das Verfahren der Generalversammlung in Angelegenheiten, auf die ihre Aufmerksamkeit gemäß diesem Artikel gelenkt wird, bestimmt sich nach den Artikeln 11 und 12.

Artikel 36

(1) Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 33 oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen.
(2) Der Sicherheitsrat soll alle Verfahren in Betracht ziehen, welche die Parteien zur Beilegung der Streitigkeit bereits angenommen haben.
(3) Bei seinen Empfehlungen auf Grund dieses Artikels soll der Sicherheitsrat ferner berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im Allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut zu unterbreiten sind.

Artikel 37

(1) Gelingt es den Parteien einer Streitigkeit der in Artikel 33 bezeichneten Art nicht, diese mit den dort angegebenen Mitteln beizulegen, so legen sie die Streitigkeit dem Sicherheitsrat vor.
(2) Könnte nach Auffassung des Sicherheitsrats die Fortdauer der Streitigkeit tatsächlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden, so beschließt er, ob er nach Artikel 36 tätig werden oder die ihm angemessen erscheinenden Empfehlungen für eine Beilegung abgeben will.

Artikel 38

Unbeschadet der Artikel 33 bis 37 kann der Sicherheitsrat, wenn alle Parteien einer Streitigkeit dies beantragen, Empfehlungen zu deren friedlicher Beilegung an die Streitparteien richten.

KAPITEL VII

Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen

Artikel 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine

Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Artikel 40

Um einer Verschärfung der Lage vorzubeugen, kann der Sicherheitsrat, bevor er nach Artikel 39 Empfehlungen abgibt oder Maßnahmen beschließt, die beteiligten Parteien auffordern, den von ihm für notwendig oder erwünscht erachteten vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten. Diese vorläufigen Maßnahmen lassen die Rechte, die Ansprüche und die Stellung der beteiligten Parteien unberührt. Wird den vorläufigen Maßnahmen nicht Folge geleistet, so trägt der Sicherheitsrat diesem Versagen gebührend Rechnung.

Artikel 41

Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen – unter Ausschluß von Waffengewalt – zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.

Artikel 42

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

Artikel 43

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, daß sie nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
(2) Diese Abkommen haben die Zahl und Art der Streitkräfte, ihren Bereitschaftsgrad, ihren

allgemeinen Standort sowie die Art der Erleichterungen und des Beistands vorzusehen.
(3) Die Abkommen werden auf Veranlassung des Sicherheitsrats so bald wie möglich im Verhandlungswege ausgearbeitet. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat einerseits und Einzelmitgliedern oder Mitgliedergruppen andererseits geschlossen und von den Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert.

Artikel 44

Hat der Sicherheitsrat die Anwendung von Gewalt beschlossen, so lädt er ein in ihm nicht vertretenes Mitglied, bevor er es zur Stellung von Streitkräften auf Grund der nach Artikel 43 übernommenen Verpflichtungen auffordert, auf dessen Wunsch ein, an seinen Beschlüssen über den Einsatz von Kontingenten der Streitkräfte dieses Mitglieds teilzunehmen.

Artikel 45

Um die Vereinten Nationen zur Durchführung dringender militärischer Maßnahmen zu befähigen, halten Mitglieder der Organisation Kontingente ihrer Luftstreitkräfte zum sofortigen Einsatz bei gemeinsamen internationalen Zwangsmaßnahmen bereit. Stärke und Bereitschaftsgrad dieser Kontingente sowie die Pläne für ihre gemeinsamen Maßnahmen legt der Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses im Rahmen der in Artikel 43 erwähnten Sonderabkommen fest.

Artikel 46

Die Pläne für die Anwendung von Waffengewalt werden vom Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses aufgestellt.

Artikel 47

(1) Es wird ein Generalstabsausschuß eingesetzt, um den Sicherheitsrat in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen, die dessen militärische Bedürfnisse zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, den Einsatz und die Führung der dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte, die Rüstungsregelung und eine etwaige Abrüstung betreffen.
(2) Der Generalstabsausschuß besteht aus den Generalstabschefs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats oder ihren Vertretern. Ein nicht ständig im Ausschuß vertretenes Mitglied der Vereinten Nationen wird vom Ausschuß eingeladen, sich ihm zu assoziieren, wenn die Mitarbeit dieses Mitglieds für die wirksame Durchführung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.
(3) Der Generalstabsausschuß ist unter der Autorität des Sicherheitsrats für die strategische Leitung aller dem

Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlich. Die Fragen bezüglich der Führung dieser Streitkräfte werden später geregelt.
(4) Der Generalstabsausschuß kann mit Ermächtigung des Sicherheitsrats nach Konsultation mit geeigneten regionalen Einrichtungen regionale Unterausschüsse einsetzen.

Artikel 48

(1) Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen.

(2) Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.

Artikel 49

Bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen leisten die Mitglieder der Vereinten Nationen einander gemeinsam handelnd Beistand.

Artikel 50

Ergreift der Sicherheitsrat gegen einen Staat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, so kann jeder andere Staat, ob Mitglied der Vereinten Nationen oder nicht, den die Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme konsultieren.

Artikel 51

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

KAPITEL VIII

Regionale Abmachungen

Artikel 52

(1) Diese Charta schließt das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind; Voraussetzung hierfür ist, daß diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.

(2) Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen.

(3) Der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder auf Grund von Überweisungen durch ihn selbst.

(4) Die Anwendung der Artikel 34 und 35 wird durch diesen Artikel nicht beeinträchtigt.

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.
(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 54

Der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf Grund regionaler

Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffen oder in Aussicht genommen werden.

KAPITEL IX

Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen
a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;
b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung;
c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Artikel 56

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.

Artikel 57

(1) Die verschiedenen durch zwischenstaatliche Übereinkünfte errichteten Sonderorganisationen, die auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten weitreichende, in ihren maßgebenden Urkunden umschriebene internationale Aufgaben zu erfüllen haben, werden gemäß Artikel 63 mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht.
(2) Diese mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Organisationen sind im Folgenden als "Sonderorganisationen" bezeichnet.

Artikel 58

Die Organisation gibt Empfehlungen ab, um die Bestrebungen und Tätigkeiten dieser Sonderorganisationen zu koordinieren.

Artikel 59

Die Organisation veranlaßt gegebenenfalls zwischen den in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen zur Errichtung

neuer Sonderorganisationen, soweit solche zur Verwirklichung der in Artikel 55 dargelegten Ziele erforderlich sind.

Artikel 60

Für die Wahrnehmung der in diesem Kapitel genannten Aufgaben der Organisation sind die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Wirtschafts- und Sozialrat verantwortlich; dieser besitzt zu diesem Zweck die ihm in Kapitel X zugewiesenen Befugnisse.

KAPITEL X

Der Wirtschafts- und Sozialrat

Zusammensetzung
Artikel 61

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus vierundfünfzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen.
(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden alljährlich achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.
(3) Bei der ersten Wahl, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von siebenundzwanzig auf vierundfünfzig stattfindet, werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die anstelle der neun Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit mit dem betreffenden Jahr endet, siebenundzwanzig weitere Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats gewählt. Die Amtszeit von neun dieser siebenundzwanzig zusätzlichen Mitglieder endet nach einem Jahr, diejenige von neun weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren; das Nähere regelt die Generalversammlung.
(4) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse
Artikel 62

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann über internationale Angelegenheiten auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten Untersuchungen durchführen oder bewirken sowie Berichte abfassen oder veranlassen; er kann zu jeder derartigen Angelegenheit an die Generalversammlung, die Mitglieder der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen Empfehlungen richten.
(2) Er kann Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern.
(3) Er kann über Angelegenheiten, für die er zuständig ist, Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung vorlegen.

(4) Er kann nach den von den Vereinten Nationen

festgesetzten Regeln internationale Konferenzen über Angelegenheiten einberufen, für die er zuständig ist.

Artikel 63

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann mit jeder der in Artikel 57 bezeichneten Organisationen Abkommen schließen, in denen die Beziehungen der betreffenden Organisation zu den Vereinten Nationen geregelt werden. Diese Abkommen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
(2) Er kann die Tätigkeit der Sonderorganisationen koordinieren, indem er Konsultationen mit ihnen führt und an sie, an die Generalversammlung und die Mitglieder der Vereinten Nationen Empfehlungen richtet.

Artikel 64

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Schritte unternehmen, um von den Sonderorganisationen regelmäßig Berichte zu erhalten. Er kann mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und mit den Sonderorganisationen Abmachungen treffen, um Berichte über die Maßnahmen zu erhalten, die zur Durchführung seiner Empfehlungen und der Empfehlungen der Generalversammlung über Angelegenheiten getroffen werden, für die er zuständig ist.
(2) Er kann der Generalversammlung seine Bemerkungen zu diesen Berichten mitteilen.

Artikel 65

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen.

Artikel 66

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat nimmt alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der Generalversammlung zuständig ist.
(2) Er kann mit Genehmigung der Generalversammlung alle Dienste leisten, um die ihn Mitglieder der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen ersuchen.
(3) Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Charta oder durch die Generalversammlung zugewiesen werden.

Abstimmung
Artikel 67

(1) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat eine Stimme.
(2) Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren
Artikel 68

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt Kommissionen für

wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie alle sonstigen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommissionen ein.

Artikel 69

Behandelt der Wirtschafts- und Sozialrat eine Angelegenheit, die für ein Mitglied der Vereinten Nationen von besonderem Belang ist, so lädt er es ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilzunehmen.

Artikel 70

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Abmachungen dahingehend treffen, daß Vertreter der Sonderorganisationen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen und an den Beratungen der von ihm eingesetzten Kommissionen teilnehmen und daß seine eigenen Vertreter an den Beratungen der Sonderorganisationen teilnehmen.

Artikel 71

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Solche Abmachungen können mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.

Artikel 72

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.
(2) Der Wirtschafts- und Sozialrat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorzusehen.

KAPITEL XI

Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,
a) den politischen,

wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;
b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;
c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;
e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 74

Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich ferner darin einig, daß die Politik, die sie für die unter dieses Kapitel fallenden Hoheitsgebiete verfolgen, nicht minder auf dem allgemeinen Grundsatz der guten Nachbarschaft in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten beruhen muß als die Politik, die sie für ihr Mutterland verfolgen; hierbei sind die Interessen und das Wohl der übrigen Welt gebührend zu berücksichtigen.

KAPITEL XII

Das internationale Treuhandsystem

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im Folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

Artikel 76

Im Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das Treuhandsystem hauptsächlich folgenden Zwecken:
a) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

b) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner der Treuhandgebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen eines jeden dieser Hoheitsgebiete und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht und in dem diesbezüglichen Treuhandabkommen vorgesehen ist;
c) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken;
d) die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten sowie die Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen in der Rechtspflege sicherzustellen, ohne jedoch die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke zu beeinträchtigen; Artikel 80 bleibt unberührt.

Artikel 77

(1) Das Treuhandsystem findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie auf Grund von Treuhandabkommen in dieses System einbezogen werden:
a) gegenwärtig bestehende Mandatsgebiete;
b) Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten abgetrennt werden;
c) Hoheitsgebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig in das System einbezogen werden.
(2) Die Feststellung, welche Hoheitsgebiete aus den genannten Gruppen in das Treuhandsystem einbezogen werden und welche Bestimmungen hierfür gelten, bleibt einer späteren Übereinkunft vorbehalten.

Artikel 78

Das Treuhandsystem findet keine Anwendung auf Hoheitsgebiete, die Mitglied der Vereinten Nationen geworden sind; die Beziehungen zwischen Mitgliedern beruhen auf der Achtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit.

Artikel 79

Für jedes in das Treuhandsystem einzubeziehende Hoheitsgebiet werden die Treuhandbestimmungen einschließlich aller ihrer Änderungen und Ergänzungen von den unmittelbar beteiligten Staaten, zu denen bei Mandatsgebieten eines Mitglieds der Vereinten Nationen auch die Mandatsmacht zählt, in Form eines Abkommens vereinbart; sie bedürfen der Genehmigung nach den Artikeln 83 und 85.

Artikel 80

(1) Soweit in einzelnen, auf Grund der Artikel 77, 79 und 81 geschlossenen Treuhandabkommen zur Einbeziehung eines Treuhandgebiets in das Treuhandsystem nichts anderes vereinbart wird und solange derartige Abkommen noch nicht geschlossen sind, ist dieses Kapitel nicht so auszulegen, als ändere es unmittelbar oder mittelbar die Rechte von Staaten oder Völkern oder in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte, deren Vertragsparteien Mitglieder der Vereinten Nationen sind.
(2) Aus Absatz 1 kann keine Rechtfertigung dafür abgeleitet werden, Verhandlungen über Abkommen zu der in Artikel 77 vorgesehenen Einbeziehung von Mandatsgebieten und sonstigen Hoheitsgebieten in das Treuhandsystem oder den Abschluß solcher Abkommen zu verzögern oder aufzuschieben.

Artikel 81

Jedes Treuhandabkommen enthält die Bestimmungen, nach denen das Treuhandgebiet zu verwalten ist, und bezeichnet die verwaltende Obrigkeit. Diese, im Folgenden als "Verwaltungsmacht" bezeichnet, kann ein Staat oder eine Staatengruppe oder die Organisation selbst sein.

Artikel 82

Jedes Treuhandabkommen kann eine oder mehrere strategische Zonen bezeichnen, die das ganze Treuhandgebiet, für welches das Abkommen gilt, oder einen Teil davon umfassen; Sonderabkommen nach Artikel 43 bleiben unberührt.

Artikel 83

(1) Alle Aufgaben der Vereinten Nationen in Bezug auf strategische Zonen, einschließlich der Genehmigung der Treuhandabkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, nimmt der Sicherheitsrat wahr.
(2) Die in Artikel 76 dargelegten Hauptzwecke gelten auch für die Bevölkerung jeder strategischen Zone.
(3) Unter Beachtung der Treuhandabkommen nimmt der Sicherheitsrat vorbehaltlich der Sicherheitserfordernisse die Unterstützung des Treuhandrats in Anspruch, um im Rahmen des Treuhandsystems diejenigen Aufgaben der Vereinten Nationen wahrzunehmen, die politische, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Angelegenheiten in den strategischen Zonen betreffen.

Artikel 84

Die Verwaltungsmacht hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Treuhandgebiet seinen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet. Zu diesem

Zweck kann sie freiwillige Streitkräfte, Erleichterungen und Beistand von dem Treuhandgebiet in Anspruch nehmen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in dieser Hinsicht gegenüber dem Sicherheitsrat übernommen hat, und um die örtliche Verteidigung und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung innerhalb des Treuhandgebiets sicherzustellen.

Artikel 85

(1) Die Aufgaben der Vereinten Nationen in Bezug auf Treuhandabkommen für alle nicht als strategische Zonen bezeichneten Gebiete, einschließlich der Genehmigung der Treuhandabkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, werden von der Generalversammlung wahrgenommen.
(2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird die Generalversammlung von dem unter ihrer Autorität handelnden Treuhandrat unterstützt.

KAPITEL XIII

Der Treuhandrat

Zusammensetzung
Artikel 86

(1) Der Treuhandrat besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinten Nationen:
a) den Mitgliedern, die Treuhandgebiete verwalten;
b) den in Artikel 23 namentlich aufgeführten Mitgliedern, soweit sie keine Treuhandgebiete verwalten;
c) so vielen weiteren von der Generalversammlung für je drei Jahre gewählten Mitgliedern, wie erforderlich sind, damit der Treuhandrat insgesamt zur Hälfte aus Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, die Treuhandgebiete verwalten, und zur Hälfte aus solchen, die keine verwalten.
(2) Jedes Mitglied des Treuhandrats bestellt eine besonders geeignete Person zu seinem Vertreter im Treuhandrat.

Aufgaben und Befugnisse
Artikel 87

Die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Treuhandrat können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
a) von der Verwaltungsmacht vorgelegte Berichte prüfen;
b) Gesuche entgegennehmen und sie in Konsultation mit der Verwaltungsmacht prüfen;
c) regelmäßige Bereisungen der einzelnen Treuhandgebiete veranlassen, deren Zeitpunkt mit der Verwaltungsmacht vereinbart wird;
d) diese und sonstige Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Treuhandabkommen treffen.

Artikel 88

Der Treuhandrat arbeitet einen Fragebogen über den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner

jedes Treuhandgebiets aus; die Verwaltungsmacht jedes Treuhandgebiets, für das die Generalversammlung zuständig ist, erstattet dieser auf Grund des Fragebogens alljährlich Bericht.

Abstimmung
Artikel 89

(1) Jedes Mitglied des Treuhandrats hat eine Stimme.
(2) Beschlüsse des Treuhandrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren
Artikel 90

(1) Der Treuhandrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.
(2) Der Treuhandrat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorzusehen.

Artikel 91

Der Treuhandrat nimmt gegebenenfalls die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen in Angelegenheiten in Anspruch, für die sie zuständig sind.

KAPITEL XIV

Der Internationale Gerichtshof
Artikel 92

Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des beigefügten Statuts wahr, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil dieser Charta ist.

Artikel 93

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.
(2) Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann zu Bedingungen, welche die Generalversammlung jeweils auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden.

Artikel 94

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen.
(2) Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden; dieser kann, wenn er es für erforderlich hält,

Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen.

Artikel 95

Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen.

Artikel 96

(1) Die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat kann über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordern.
(2) Andere Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen können mit jeweiliger Ermächtigung durch die Generalversammlung ebenfalls Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anfordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich stellen.

KAPITEL XV

Das Sekretariat

Artikel 97

Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und den sonstigen von der Organisation benötigten Bediensteten. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation.

Artikel 98

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Treuhandrats tätig und nimmt alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erstattet der Generalversammlung alljährlich über die Tätigkeit der Organisation Bericht.

Artikel 99

Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

Artikel 100

(1) Der Generalsekretär und die sonstigen Bediensteten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die ihrer Stellung als internationale, nur der Organisation verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte.
(2) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der

sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 101

(1) Die Bediensteten werden vom Generalsekretär im Einklang mit Regelungen ernannt, welche die Generalversammlung erläßt.
(2) Dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandrat und erforderlichenfalls anderen Organen der Vereinten Nationen werden geeignete ständige Bedienstete zugeteilt. Sie gehören dem Sekretariat an.
(3) Bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen.

KAPITEL XVI

Verschiedenes

Artikel 102

(1) Alle Verträge und sonstigen internationalen Übereinkünfte, die ein Mitglied der Vereinten Nationen nach dem Inkrafttreten dieser Charta schließt, werden so bald wie möglich beim Sekretariat registriert und von ihm veröffentlicht.
(2) Werden solche Verträge oder internationalen Übereinkünfte nicht nach Absatz 1 registriert, so können sich ihre Vertragsparteien bei einem Organ der Vereinten Nationen nicht auf sie berufen.

Artikel 103

Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.

Artikel 104

Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist.

Artikel 105

(1) Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.
(2) Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen und Bedienstete der Organisation genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können.
(3) Die Generalversammlung

kann Empfehlungen abgeben, um die Anwendung der Absätze 1 und 2 im Einzelnen zu regeln, oder sie kann den Mitgliedern der Vereinten Nationen zu diesem Zweck Übereinkommen vorschlagen.

KAPITEL XVII

Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit

Artikel 106

Bis das Inkrafttreten von Sonderabkommen der in Artikel 43 bezeichneten Art den Sicherheitsrat nach seiner Auffassung befähigt, mit der Ausübung der ihm in Artikel 42 zugewiesenen Verantwortlichkeiten zu beginnen, konsultieren die Parteien der am 30. Oktober 1943 in Moskau unterzeichneten Viermächte-Erklärung und Frankreich nach Absatz 5 dieser Erklärung einander und gegebenenfalls andere Mitglieder der Vereinten Nationen, um gemeinsam alle etwa erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Namen der Organisation zu treffen.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in Bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

KAPITEL XVIII

Änderungen

Artikel 108

Änderungen dieser Charta treten für alle Mitglieder der Vereinten Nationen in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung angenommen und von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert worden sind.

Artikel 109

(1) Zur Revision dieser Charta kann eine Allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen zusammentreten; Zeitpunkt und Ort werden durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und durch Beschluß von neun beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen hat auf der Konferenz eine Stimme.
(2) Jede Änderung dieser Charta, die von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit empfohlen wird, tritt in Kraft, sobald sie von zwei Dritteln

der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert worden ist.
(3) Ist eine solche Konferenz nicht vor der zehnten Jahrestagung der Generalversammlung nach Inkrafttreten dieser Charta zusammengetreten, so wird der Vorschlag, eine solche Konferenz einzuberufen, auf die Tagesordnung jener Tagung gesetzt; die Konferenz findet statt, wenn dies durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und durch Beschluß von sieben beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt wird.

KAPITEL XIX

Ratifizierung und Unterzeichnung

Artikel 110

(1) Diese Charta bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts.
(2) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese notifiziert jede Hinterlegung allen Unterzeichnerstaaten sowie dem Generalsekretär der Organisation, sobald er ernannt ist.
(3) Diese Charta tritt in Kraft, sobald die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Mehrheit der anderen Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika errichtet sodann über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ein Protokoll, von dem sie allen Unterzeichnerstaaten Abschriften übermittelt.

(4) Die Unterzeichnerstaaten dieser Charta, die sie nach ihrem Inkrafttreten ratifizieren, werden mit dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen.

Artikel 111

Diese Charta, deren chinesischer, französischer, russischer, englischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter der Regierungen der Vereinten Nationen diese Charta unterzeichnet.

GESCHEHEN in der Stadt San Franzisco am 26. Juni 1945.